



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

03. Mai 2018

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2018-46#12

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
am 14.03.2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 8

„Förderrichtlinie Wasserwirtschaft“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 17/2773,

dem Ausschuss zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Dieser ist in der Anlage beigefügt. Weiterhin habe ich zur Information der Ausschussmitglieder, die aktuelle Förderbroschüre „Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung - Fö-RiWWV“ (Stand: Dezember 2017) diesem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

1/5

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



„Förderrichtlinie Wasserwirtschaft“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 17/2773,

Anrede,

Das Land und die kommunalen Maßnahmeträger der Wasserwirtschaft haben in der Vergangenheit beachtliche Erfolge erzielt. Dennoch steht die Wasserwirtschaft in einer sich dynamisch wandelnden Gesellschaft in vielen Handlungsfeldern vor großen Herausforderungen, die ich beispielhaft erläutern möchte

- Klimawandel

Das Klima ändert sich. Schon heute sind erste Anzeichen zu spüren – auch in Rheinland-Pfalz. Einer der wesentlichsten Bausteine in diesem Kontext ist die Energiewende und hier insbesondere die Umstellung der fossilen Energieerzeugung auf erneuerbare Energien. Nur so wird es möglich sein, die Klimaschutzpolitischen Ziele zu erreichen.

Auch die Wasserwirtschaft ist verstärkt gefordert, ihre Beiträge zur Reduktion von CO₂-Emissionen zu erbringen. So kann eine energieeffiziente Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zur Vermeidung von CO₂-Emissionen einen wichtigen Beitrag leisten. Denn mit rund 6,5 Terrawattstunden bundesweit für diesen Bereich liegt der Energieverbrauch beachtlich hoch. Gemessen am Energieverbrauch einer Kommune kann der Energieverbrauch für Wasser und Abwasser mehr als 30 Prozent betragen. Wir setzen hier durch „Energieboni“ deutliche finanzielle Anreize, damit die Kommunen die erforderlichen Investitionen zielgerichtet und zeitnah umsetzen.

Mit den Kläranlagen Trier oder Kaiserslautern haben wir bereits best-practise-Beispiele, denen weitere Kommunen folgen sollen.



- Biodiversität

Der dramatische Verlust an biologischer Vielfalt ist eine der zentralen globalen Herausforderungen. Denn die Biologische Vielfalt stellt eine der wichtigsten Grundlagen unseres Lebens dar. Auch in Rheinland-Pfalz sind die Auswirkungen zu spüren. Gerade unsere Gewässer und ihre Auen stellen einen unverzichtbaren Lebensraum für viele Arten dar. Die konsequente Verfolgung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie hat daher weiterhin hohe Priorität, denn erst rund 30% unserer Flüsse und Bäche befinden sich in einem guten Zustand. Bundesweit sind wir damit zwar Spitze, für 70% unserer Gewässer muss der gute Zustand jedoch noch erreicht werden.

Die Aktion Blau Plus hat nicht zuletzt durch eine 90%ige Förderquote eine sehr hohe Akzeptanz. Die damit erreichbaren Mehrwerte für Naturschutz, Hochwasserschutz, Tourismus und Dorfentwicklung bringen unseren Bürgerinnen und Bürgern spürbar mehr Lebensqualität.

Durch eine neue 95% Förderung in FFH-Gebieten sollen weitere Synergien mit dem Naturschutz erreicht werden.

- Schadstoffe

Die Einträge von Nährstoffen sowie die Mikroschadstoffbelastung aus Arzneimittel und Pflanzenschutzmitteln in den Gewässern von Rheinland-Pfalz müssen weiter verringert werden. Wir müssen davon ausgehen, dass diese Schadstoffe auf Mikroorganismen und Fische sowie über die Nahrungskette auch auf Menschen schädliche Auswirkungen haben können. Gerade in unseren Schwerpunktgewässern sind weitere Anstrengungen im Bereich der Abwasserbehandlung erforderlich um die sehr anspruchsvollen Gewässer-Qualitätsziele zu erreichen.

Mit den neuen Förderrichtlinien schaffen wir verbesserte Grundlagen für die finanzielle Förderung der erforderlichen Untersuchungen (Machbarkeitsstudien) und Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung.



- Kritische Infrastruktur

Die Anlagen der Trinkwasserversorgung wie auch der Abwasserbeseitigung zählen zur sogenannten Kritischen Infrastruktur.

Wir wollen die Kommunen mit entsprechender Förderung ermuntern, sich gezielt mit außergewöhnlichen Gefahrenlagen wie Cyber-Angriffe oder Stromausfällen auseinanderzusetzen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

- Holzbau

Wir wollen die Verwendung des Ressourcen schonenden und nachhaltigen Baustoffes Holz auch bei wasserwirtschaftlichen Vorhaben fördern. Wenn Brücken oder Betriebsgebäude mitgefördert werden, sollen diese zukünftig in Holzbauweise errichtet werden.

- Hochwasserrisikomanagement

Die Modellberechnungen zum Klimawandel zeigen, dass in Zukunft Starkregen an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden. Immer mehr Kommunen haben erkannt, dass es geboten ist die Hochwasser- und Überflutungsvorsorge zu verbessern und dadurch mögliche Schäden zu vermindern. Wir müssen daher ein effizientes, bürger-nahes Hochwasserrisikomanagement entsprechend der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie auch abseits der großen Flüsse erreichen.

Die Förderung von örtlichen Hochwasserschutzkonzepten wird daher mit einer hohen Förderquote von 90% fortgeführt. Mehr als 300 Gemeinden sind bereits an der Aufstellung solche Konzepte beteiligt. Aber auch an der Beseitigung entstehenden Unwetterschäden in und am Gewässer werden wir uns weiter beteiligen.

- Demografischer Wandel

Vor allem in einigen ländlichen Regionen unseres Landes sind die Folgen des demografischen Wandels schon spürbar. Bei den erforderlichen Anpassungsmaßnahmen



der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur müssen immer auch die Auswirkungen auf die Entgelte beachtet werden. Die belastungsabhängige Förderung schafft einen Ausgleich, um den strukturellen Nachteilen im ländlichen Raum entgegen zu wirken und vertretbare Entgelte zu sichern.

Die umweltpolitischen Herausforderungen können nur bewältigt werden, wenn die kommunalen Maßnahmeträger nachhaltig in die Verbesserung der Gewässer, ihre Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder in die Verbesserung von Organisation oder Wirtschaftlichkeit investieren.

Durch das Benchmarking oder ein Technisches Sicherheitsmanagement setzen wir gezielt finanzielle Anreize, um die kommunalen Unternehmen noch besser zu machen. Auch wollen wir die interkommunale Zusammenarbeit weiter vorantreiben und stärken entsprechende Projekte.

Mit dem Wassercent hat die Landesregierung eine zusätzliche finanzielle Grundlage geschaffen, ohne die, die Bewältigung der genannten Herausforderungen nicht möglich wäre. Die Bedarfe der kommunalen Maßnahmeträger sind weiterhin hoch.

Ein aktuell beantragtes Fördervolumen von mehr als 320 Millionen Euro ist ein Beleg für die enorme Bedeutung der Förderung Wasserwirtschaft.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

FÖRDERRICHTLINIEN

der Wasserwirtschaftsverwaltung – FöRiWWV



**ERLÄUTERUNGEN
ZUR ÜBERARBEITUNG**

Dezember 2017

**KOMPLLETTE
VERWALTUNGSVORSCHRIFT**

IMPRESSUM

Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz

Redaktion: Winfried Schreiber

Bilder: Stadtwerke Trier, VG Selters, GfG

Titelbild: Turbine im Wasserwerk Trier-Irsch, Stadtwerke Trier – SWT

Satz: Tatjana Schollmayer (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz)

Druck:

Auflage: 1.500 Exemplare

1. Auflage,

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	4
Investitionen, Umfang der Förderung	7
Zuwendungszweck, Ziel der Förderung	9
Art und Umfang der Förderung	15
MIP-Förderung – Das digitale Förderverfahren der Wasserwirtschaft	20
Text der überarbeiteten Förderrichtlinien vom 30.11.2017	23
Anlagen	59



VORWORT

Die Wasserwirtschaft in Rheinland-Pfalz hat in der Vergangenheit beachtliche Erfolge erzielt. Dennoch steht sie in einer sich dynamisch wandelnden Gesellschaft in vielen Handlungsfeldern vor großen Herausforderungen:

- Klimawandel

Das Klima ändert sich. Schon heute sind erste Anzeichen zu spüren – auch in Rheinland-Pfalz. Wir müssen handeln. Die zentrale Herausforderung ist die Energiewende und hier insbesondere die Umstellung der fossilen Energieerzeugung auf erneuerbare Energien. Nur so wird es möglich sein, die Klimaschutzpolitischen Ziele zu erreichen. Auch die Wasserwirtschaft muss ihre Beiträge zur Reduktion von CO₂-Emissionen erbringen. So kann eine energieeffiziente Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zur Vermeidung von CO₂-Emissionen einen wichtigen Beitrag leisten.

- Biodiversität

Dem dramatischen Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen, ist eine weitere herausragende Zukunftsaufgabe. Denn die biologische Vielfalt stellt eine der wichtigsten Grundlagen unseres Lebens dar. Die Ursachen für die Gefährdung der Biodiversität sind vielfältig und reichen von der Industrialisierung der Landwirtschaft bis hin zum Klimawandel. Auch in Rheinland-Pfalz sind die Auswirkungen zu spüren. Gerade unsere Gewässer und ihre Auen stellen einen unverzichtbaren Lebensraum für viele Arten dar. Die konsequente Verfolgung der eng verbundenen Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der FFH-Richtlinie haben daher weiterhin hohe Priorität.

- Schadstoffe

Die Einträge von Nährstoffen sowie die Mikroschadstoffbelastung aus Arzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln in den Gewässern von Rheinland-Pfalz müssen weiter verringert werden. Wir müssen davon ausgehen, dass diese Schadstoffe auf Mikroorganismen und Fische sowie über die Nahrungskette auch auf Menschen schädliche Auswirkungen haben können. Gerade in unseren Schwer-

punktgewässern sind weitere Anstrengungen im Bereich der Abwasserbehandlung erforderlich, um die sehr anspruchsvollen Gewässer-Qualitätsziele zu erreichen. Auch im Bereich der Landwirtschaft gilt es die Kooperationen mit den Wasserversorgern auszuweiten und effizient zu gestalten.

- Demografischer Wandel


Alterung, Rückgang der Bevölkerung und Wanderungsbewegungen stellen Herausforderungen auch für die Wasserwirtschaft dar. Vor allem in einigen ländlichen Regionen unseres Landes ist das schon heute spürbar. Bei den erforderlichen Anpassungsmaßnahmen der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur müssen immer auch die Auswirkungen auf die Entgelte beachtet werden.

- Digitalisierung

Die Bedeutung digitaler Technologien in der Wasserwirtschaft wird in den kommenden Jahren deutlich ansteigen. Aus einer zunehmenden Digitalisierung ergeben sich Chancen und Risiken zugleich. Die Wasserwirtschaft kann durch Digitalisierung eine Steigerung der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen und der Qualität sowie Kostensenkungen durch Prozessoptimierung und Effizienzsteigerung erreichen. Andererseits wird der Schutz der „Kritischen Infrastrukturen“ vor Cyberangriffen zu einer zentralen Herausforderung der digitalen Gesellschaft.

Mit der Überarbeitung der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaft soll die Gewährung von finanziellen Zuwendungen noch stärker an den gesellschaftlichen Herausforderungen ausgerichtet werden. Dies gilt regelmäßig nur, wenn die kommunalen Maßnahmeträger in die Verbesserung der Gewässer, ihre Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung oder in die Verbesserung von Organisation oder Wirtschaftlichkeit investieren. Hierzu setzen die Förderrichtlinien an vielen Stellen gezielt finanzielle Anreize, um die Kommunen bei der Realisierung ihrer Vorhaben zu unterstützen.

Nach wie vor wollen wir die weit überdurchschnittlich hochbelasteten Einrichtungen so unterstützen, dass die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger bezahlbar bleiben.



Ulrike Höfken
Ministerin für Umwelt, Energie,
Ernährung und Forsten



INFORMATIONEN ZUR FÖRDERUNG

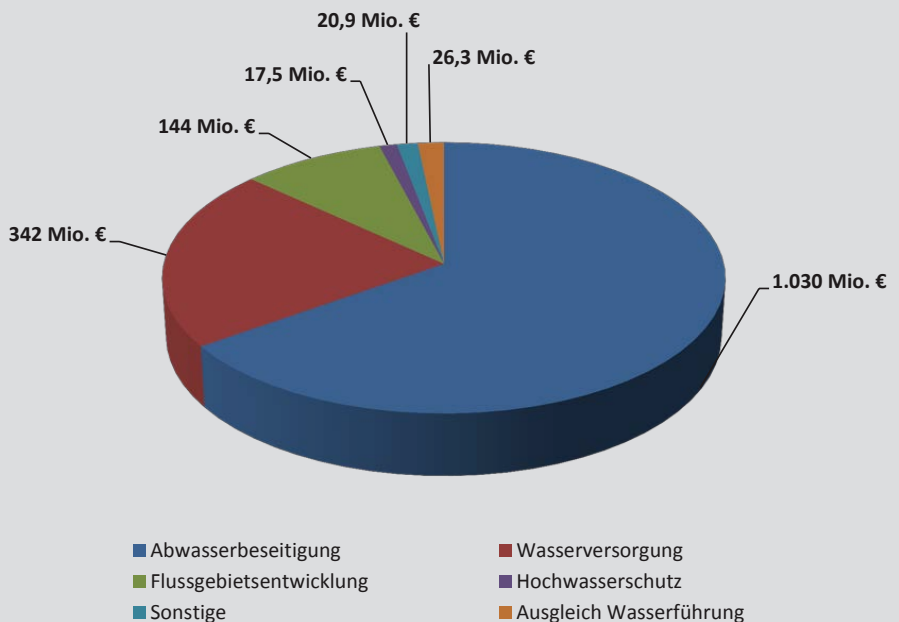


INVESTITIONEN UMFANG DER FÖRDERUNG

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt die kommunalen Maßnahmeträger bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen seit vielen Jahrzehnten.

Alleine seit dem Jahr 2000 wurden rund 1,6 Mrd. EUR an Zuwendungen zu förderfähigen Investitionen der kommunalen Maßnahmeträger in Höhe von rund 2,3 Mrd. EUR gewährt.

Höhe der Zuwendungen seit dem Jahr 2000



Dabei kommen für die wasserwirtschaftliche Förderung folgende Finanzmittel zum Einsatz:

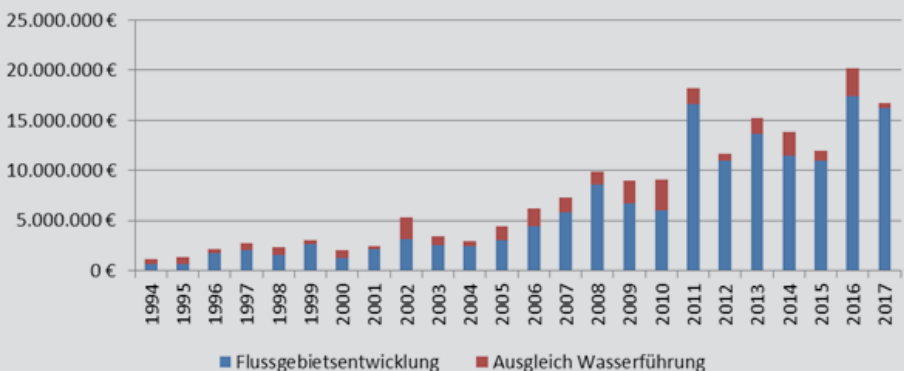
- die zweckgebundenen Mittel aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe,
- die zweckgebundenen Mittel aus dem Aufkommen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- die zweckgebundenen Mitteln aus dem Kommunalen Finanzausgleich
- die zweckgebundenen Mittel aus dem Aufkommen des Wasserentnahmentgeltes (seit 2013)

Spätestens seit dem Inkrafttreten der EU-Wasserrahmenrichtlinie hat die Entwicklung unsere Bäche und Flüsse hin zu einem naturnahen Zustand enorm an Bedeutung gewonnen. Erst rund 30 % der Gewässer haben den geforderten guten Zustand erreicht.

Mit der Aktion Blau Plus verfolgt das Land Rheinland-Pfalz diese Zielsetzung bereits seit 1994 konsequent. Durch die bundesweit vorbildliche finanzielle Unterstützung der kommunalen Maßnahmeträger wurden bereits mehr als 1.600 Gewässermaßnahmen finanziell gefördert. Dabei trägt die Renaturierung der Gewässer nicht nur zur Erreichung der ökologischen Ziele bei, in vielen Fällen werden auch Rückhalteräume geschaffen die einen Hochwasserrückhalt auf der Fläche ermöglichen.

Das Förderbudget für die Maßnahmen der Aktion Blau Plus wurde seit 2011 deutlich gesteigert.

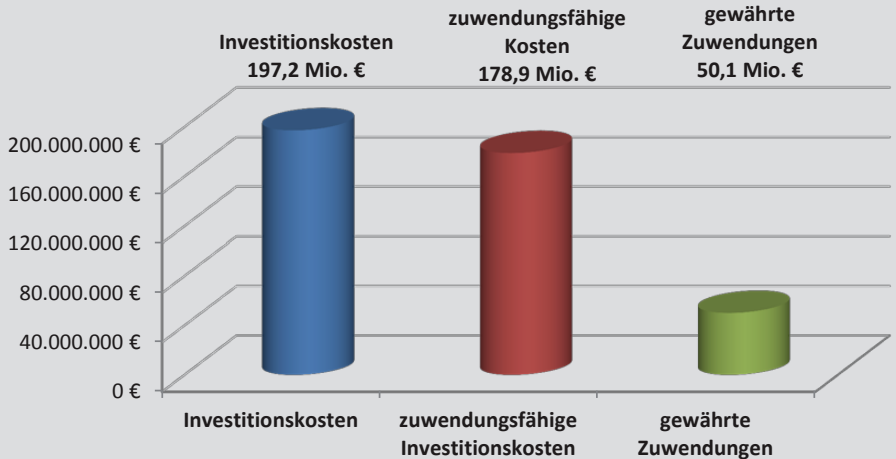
Höhe der Zuwendungen Aktion Blau Plus seit 1994



Mit den Förderrichtlinien 2013 wurde der neue Fördergegenstand Kanalsanierung aufgenommen. Die damit gesetzten finanziellen Anreize wurden von den Maßnahmeträgern deutlich aufgenommen und in vielen Fällen auf der Grundlage gleichfalls geförderter Kanalsanierungskonzepte Programme zur zielgerichteten Kanalsanierung gestartet.

Neben dem wichtigen Erhalt der Bausubstanz wird dadurch das Eindringen von Fremdwasser wie auch Grundwasserverunreinigungen vermieden.

Höhe der Zuwendungen Kanalsanierung seit 2013



ZUWENDUNGSZWECK, ZIELE DER FÖRDERUNG

Die grundsätzlichen Anforderungen an die Gewährung von Zuwendungen sind in § 23 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz (LHO) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung,
- Erfüllung bestimmter Zwecke,
- erhebliches Interesse des Landes an der Erfüllung durch solche Stellen,
- ansonsten nicht oder nicht im notwendigen Umfang erreichbar.

Die Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung umfassen Fördergegenstände, die diesen haushaltsrechtlichen Anforderungen genügen und zugleich umweltpolitisch gewollt sind.

Durch die Gewährung von Zuwendungen sollen insbesondere folgende Zuwendungszwecke erreicht werden:

WASSERVERSORGUNG, ABWASSERBESEITIGUNG

Vertretbare Entgelte

Die von den Bürgerinnen und Bürger zu zahlenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung und die öffentliche Wasserversorgung sollen sozial verträglich bleiben. In den ländlichen Räumen sind die strukturellen Randbedingungen für die Aufgaben der Daseinsvorsorge Wasser/Abwasser vielfach ungünstiger. Die topographischen Bedingungen wie auch eine niedrige Bevölkerungsdichte füh-

ren dort vielfach dazu, dass die Ver- und Entsorgung erheblich mehr Investitionen wie auch Betriebsaufwand erfordern.

Die finanzielle Förderung richtet sich daher weiterhin grundsätzlich an der sogenannten Entgeltbelastung, als Maß für die Kosten der Einrichtungen in Bezug auf die Einwohner, aus.

Erhalt und Optimierung der Infrastruktur

Zur Bewahrung und einem bedarfsgerechten Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind umfangreiche Investitionen der kommunalen Maßnahmeträger erforderlich. Nur durch regelmäßige Investitionen wird der Substanzverlust ausgeglichen und im Sinne der Nachhaltigkeit auch den folgenden Generationen eine funktionierende Infrastruktur bereitgestellt. Das Anlagevermögen der Wasser- und Abwasserbeseitigung in Rheinland-Pfalz beträgt rund 10 Milliarden Euro. Dies macht deutlich, dass ein erheblicher Bedarf seitens der kommunalen Maßnahmeträger hinsichtlich finanzieller Unterstützung durch das Land besteht.

Verbesserung der Umweltqualität

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet das Land, einen guten ökologischen und chemischen Zustand der Gewässer und einen guten Zustand des Grundwassers spätestens bis zum Jahr 2027 zu erreichen. Rund 70 Prozent unserer Flüsse und Bäche weisen noch keinen guten ökologischen Zustand auf. Durch die Anpassung der Förderrichtlinien wird die Erreichung der sehr anspruchsvollen Gewässerschutzziele noch stärker in den Fokus genommen. So werden erhebliche finanzielle Anreize gesetzt, um die Einleitung von Nährstoffen oder auch Spurenstoffe weiter zu verringern.

Belange des Klimaschutzes

Der durch die Menschen verursachte Klimawandel hat weltweit bereits seine Spuren hinterlassen. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen sowie auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel enorme volkswirtschaftliche Belastungen. Mit seinem Klimaschutzgesetz vom 23.08.2014 hat Rheinland-Pfalz als drittes Bundesland den Klimaschutz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und auf diese Weise die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe dokumentiert. Die Auswirkungen des Klima-

wandels sind auch für den Wasserhaushalt deutlich spürbar. Bei der Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen müssen die Folgen des Klimawandels einbezogen werden.

Verbesserung der Energieeffizienz

Die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gehören mit zu den größten Energieverbrauchern bei den Kommunen. Der Energieverbrauch der Wasserwirtschaft liegt mit rund 6,5 Mio. tWh in einer sehr beträchtlichen Größenordnung. Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können daher einen wichtigen Baustein der Energiewende liefern. Mit einer erweiterten finanziellen Förderung sollen die Maßnahmeträger ermutigt werden, die Energieeffizienz noch weiter zu steigern und die Eigenenergieerzeugung zu verbessern. Neben der Förderung von Energieeffizienz-untersuchungen werden insbesondere auch die daraus resultierenden Maßnahmen bezuschusst.

Organisation

Gute Leistungen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erfordern immer auch eine gute Organisation der Unternehmen. Das Instrument des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) ist ein hervorragendes Mittel, um die Kompetenz der Unternehmen zu stärken. Es trägt zur Sicherung der betrieblichen Organisation und Abläufe und Stärkung des rechtssicheren Handelns bei. Mit den Förderrichtlinien wird den Unternehmen eine gezielte finanzielle Unterstützung gewährt, was auch bundesweit hohe Anerkennung findet.

Kritische Infrastruktur

Zur kritischen Wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zählen die Trinkwasserversorgung mit ihren Wasserwerken, Pumpanlagen und Trinkwasserleitungen und -netzen wie auch die Abwasserentsorgung mit ihren Kläranlagen, Pumpwerken, Regenbecken und der Kanalisation. Erfahrungen der letzten Jahre z. B. im Zusammenhang mit extremen Naturereignissen haben deutlich gemacht, dass es wichtig ist, sich frühzeitig und umfassend auf außergewöhnliche Gefahrenlagen vorzubereiten. Die mögliche Anfälligkeit automatisierter IT-Systeme wie auch die Abhängigkeiten von der Stromversorgung machen es erforderlich, dass die kommunalen Unternehmen sich eingehend mit diesem Themen auseinandersetzen. Insofern wurden entsprechende Gutachten und Konzeptionen in die Förderung einbezogen.

GEWÄSSERENTWICKLUNGSMASSNAHMEN

Verbesserung der Umweltqualität

Zur Verbesserung der Gewässerqualität wird seit mehr als 20 Jahren durch die Aktion Blau Plus mit mehr als 1600 Gewässermaßnahmen umgesetzt. Viele Gewässer weisen noch erhebliche Defizite in ihrer Gewässerstruktur auf. Sie sind begradigt, eingetieft oder aufgestaut und können ihre ökologische Funktion nicht mehr wahrnehmen. Dabei sind unsere Gewässer mit der wichtigsten Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere. Mit der gezielten Förderung von Gewässermaßnahmen und einer weiterhin sehr hohen Förderquote von bis zu 90 % soll auch dem Verlust an Biodiversität in unseren Gewässern entgegen gewirkt werden.

Die angepassten Förderrichtlinien setzen mit einer 95 % Förderquote für Maßnahmen in FFH-Gebieten einen besonderen Förderanreiz. Im Sinne der neuen Aktion Grün werden damit Maßnahmen die dem Gewässerschutz und zugleich dem Naturschutz zu Gute kommen in besonderem Maße gefördert.

Verbesserung der Lebensqualität

Mit der Anpassung der Förderrichtlinien wird deutlich hervorgehoben, dass neben den Zielen des Gewässerschutzes die damit einhergehenden Mehrwerte insbesondere auch für die kommunale Entwicklung und die Lebensqualität gefördert werden sollen. Eine Vielzahl bereits umgesetzter Projekte belegt die hohe Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für Gewässermaßnahmen, die zugleich auch ein „Gewässererleben“ ermöglichen.

Dabei muss jedoch ein ausgewogenes Verhältnis für den Mitteleinsatz im Bereich Ökologie und im Bereich Gewässererlebnis gegeben sein.

HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENT

Vermeidung hochwasserbedingter Risiken

Mit Hochwasser haben nicht nur die zu kämpfen, die an Flüssen wohnen. In den letzten Jahren wird in den Medien zunehmend über Starkregen und den dadurch entstandenen Schäden berichtet. Typische Starkregen sind sommerliche Gewitterregen, wenn sehr große Regenmengen in kurzer Zeit fallen und das Wasser von überall her zu kommen scheint. Die Modellberechnungen zum Klimawandel zeigen, dass in Zukunft Starkregen an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden. Immer mehr Kommunen haben erkannt, dass es geboten ist die Hochwasser- und Überflutungsvorsorge zu verbessern und dadurch mögliche Schäden zu vermindern. Die Förderung von örtlichen Hochwasserschutzkonzepten nach Maßgabe des Leitfadens zur Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten (2016) wird daher mit einer hohen Förderquote von 90 % fortgeführt.

Hochwasservorsorge

Hochwasser können wir nicht verhindern, und wir können uns auch nicht vollständig vor Hochwasser schützen. Es kann immer ein höheres Hochwasser kommen. Deshalb ist in jeder potenziell betroffenen Ortschaft, ob mit oder ohne Schutzanlage, Hochwasservorsorge erforderlich. Die angepassten Förderrichtlinien fordern daher die Erstellung eines örtlichen Hochwasserschutzkonzeptes zwingend ein, bevor eine technisch Hochwasserschutzmaßnahme realisiert wird.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

FÖRDERBEREICH WASSERVERSORGUNG

Art und Umfang der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit von der Entgeltbelastung EGB I wie folgt:

- Die Förderung erfolgt **regelmäßig** in drei Stufen ab EGB I > 2,30 EUR/m³
EGB I: 2,31 – 2,60 EUR/m³: 30 % Darlehen
EGB I: 2,61 – 2,90 EUR/m³: 50 % Darlehen
EGB I: 2,91 – 3,20 EUR/m³: 70 % Darlehen
- Bei weit überdurchschnittlich belasteten Maßnahmeträgern
EGB I: 3,21 – 3,50 EUR/m³: 60 % Darlehen + 20 % Zuschuss
EGB I: > 3,50 EUR/m³: 50 % Darlehen + 30 % Zuschuss
- Bei Teilnahme am landesweiten Benchmarking für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km²):
EGB I: > 2,30 EUR/m³: Benchmarking-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen
- Bei Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit
EGB I: < 2,30 EUR/m³: 30 % Darlehen abweichend von der Regelförderung
EGB I: > 2,30 EUR/m³: Zusammenarbeit-Bonus zusätzlich 5 % Darlehen

Für bestimmte Maßnahmen können zusätzliche Zuschüsse als Boni gewährt werden:

Energiebonus

- Bei Energieeffizienz-Maßnahmen
 - zur Reduzierung des spez. elektrischen Gesamtverbrauchs (in kWh/m³) um mehr als 20 %: 20 % Zuschuss
 - zur Steigerung der Eigenenergieerzeugungsrate als integraler Bestandteil der Wasserversorgungsinfrastruktur um mehr als 20 %: 20 % Zuschuss

FÖRDERBEREICH ABWASSERBESEITIGUNG

Art und Umfang der Förderung ergeben sich in Abhängigkeit von der Entgeltbelastung EGB I wie folgt:

- Die Förderung erfolgt regelmäßig in drei Stufen ab EGB I > 170,00 EUR/E
 - EGB I: 171,00 – 200,00 EUR/E: 30 % Darlehen
 - EGB I: 201,00 – 230,00 EUR/E: 50 % Darlehen
 - EGB I: 231,00 – 260,00 EUR/E: 70 % Darlehen
- Bei weit überdurchschnittlich belasteten Maßnahmeträgern
 - EGB I: 261,00 – 300,00 EUR/E: 60 % Darlehen + 20 % Zuschuss
 - EGB I: > 300,00 EUR/E: 50 % Darlehen + 30 % Zuschuss
- Bei Teilnahme am landesweiten Benchmarking für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km²)
 - EGB I: > 170,00 EUR/E: Bonus zusätzlich 5 % Darlehen
- Bei Teilnahme der interkommunalen Zusammenarbeit landesweiten Benchmarking für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (< 150 E/km²)
 - EGB I: < 170,00 EUR/E: 30 % Darlehen abweichend von der Regelförderung
 - EGB I: > 170,00 EUR/E: Bonus zusätzlich 5 % Darlehen

Für bestimmte Maßnahmen können zusätzliche Zuschüsse als Boni gewährt werden:

WRRL-Bonus

- Bei Maßnahmen zum Anschluss an Kläranlagen mit strengeren Anforderungen an die Elimination von Stickstoff oder Phosphor, abhängig von der Größe der aufnehmenden Kläranlage
 - über 100.000 EW 10 % Zuschuss
 - 20.000 -100.000 EW 15 % Zuschuss
 - bis 20.000 EW 20 % Zuschuss
- Bei Maßnahmen zur weitergehenden Mischwasserbehandlung (Retentionsbodenfilter): 20 % Zuschuss
- Bei Maßnahmen zur gezielten Nährstoffelimination durch
 - Fällung/Fällungsoptimierung: 20 % Zuschuss
 - durch Flockungsfiltration: 30 % Zuschuss
- Bei Maßnahmen zur gezielten Elimination organischer Spurenstoffe abhängig von der Größe der aufnehmenden Kläranlage
 - über 100.000 EW 20 % Zuschuss
 - 20.000 -100.000 EW 30 % Zuschuss
 - bis 20.000 EW 40 % Zuschuss

Energiebonus

- Bei Energieeffizienz-Maßnahmen
 - zur Reduzierung des spez. elektrischen Gesamtverbrauchs (in kWh/EW) um mehr als 20 %: 20 % Zuschuss
 - zur Steigerung der Eigenenergieerzeugungsrate als integraler Bestandteil der Abwasserbehandlung um mehr als 20 %: 20 % Zuschuss

Zusätzliche Regeln: keine gleichzeitige Anwendung von Energie-Bonus und WRRL-Bonus, kein Fördersatz von mehr als 100 % durch Kombination von Darlehen und Zuschüssen.

FÖRDERBEREICH ANALYSEN, GUTACHTEN, KONZEPTIONEN

- Zuwendungsfähige Kosten bis 10.000 EUR: bis zu 70 % Zuschuss
Zuwendungsfähige Kosten über 10.000 EUR: bis zu 50 % Zuschuss
Insgesamt maximal 50.000 EUR
- Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)
Wasserversorgung: 4.000 EUR Festbetrag
Abwasserbeseitigung: 4.500 EUR Festbetrag

FÖRDERBEREICH

KOOPERATIONEN WASSERVERSORGUNG – LANDWIRTSCHAFT

- Für Maßnahmen laut Kooperationsvereinbarung: 30 % Zuschuss

FÖRDERBEREICH GEWÄSSER- UND FLUSSGEBIETSENTWICKLUNG

- Maßnahmen in FFH-Gebieten,
Erreichung festgelegter wasserbezogener Ziele: 95 % Zuschuss
- Maßnahmen in Wasserkörpern, deren Ziele nach § 27 WHG noch nicht erreicht sind sowie Maßnahmen in Wasserkörpern, deren Ziele nach § 27 WHG zwar erreicht sind, aber besondere Fördergründe vorliegen:
bis zu 90 % Zuschuss
- Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung,
Grundlage abgestimmtes ökologisches
Gewässerunterhaltungskonzept: bis zu 90 % Zuschuss
- Maßnahmen der Durchgängigkeit an Stauanlagen,
zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt: bis zu 90 % Zuschuss
als de-minimis-Beihilfe (< 200.000 EUR in 3 Jahren)

FÖRDERBEREICH BESEITIGUNG HOCHWASSER- UND UNWETTERSCHÄDEN

- Beseitigung von Hochwasserschäden bis zu 50 % Zuschuss

FÖRDERBEREICH STAUANLAGEN, WASSERSPEICHER

- Überörtliche/übergebieliche Maßnahmen bis zu 80 % Zuschuss
- Maßnahmen ohne übergebieliche Auswirkung bis zu 50 % Zuschuss

FÖRDERBEREICH HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENT

- Technischer Hochwasserschutz bis zu 80 % Zuschuss
- Örtliche Hochwasserschutzkonzepte bis zu 90 % Zuschuss

FÖRDERBEREICH LANDWIRTSCHAFTLICHER WASSERBAU

- Ökologische Verbesserung von Beregnungsanlagen bis zu 50 % Zuschuss
- Viehweidetränkanlagen bis zu 60 % Zuschuss

FÖRDERBEREICH MODELLVORHABEN, PILOTPROJEKTE

- bis zu 90 % Zuschuss
in besonderen Einzelfällen bis zu 100 % Zuschuss

MIP-FÖRDERUNG

DAS DIGITALE FÖRDERVERFAHREN DER WASSERWIRTSCHAFT

Das elektronische Förderverfahren ist mit seiner Version 3.2 nunmehr im achten Jahr erfolgreich im Einsatz. Über 700 Nutzer sind im System registriert und können Förderanträge, Auszahlungsanträge oder Verwendungsnachweise internetgestützt erstellen und einreichen.

Mit den überarbeiteten Förderrichtlinien wird ausschließlich das elektronische Fachverfahren für die Anmeldung neuer Maßnahmen, die Aktualisierung des Gesamtförderantrags, die Auszahlungsanträge und die Verwendungsnachweise zugelassen. Das heißt: Die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen läuft „papierlos“.

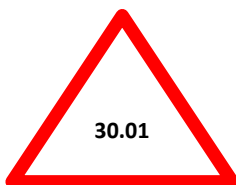
Die 10 wichtigsten Förderregeln

1. Fristen sind einzuhalten

Neu angemeldete Maßnahmen werden mit einer ersten Billigung als grundsätzlich förderfähig eingestuft. Mit einer oder mehreren weiteren Billigungen werden die eingereichten Aktualisierungsanträge für die Aufnahme in das Jahresförderprogramm



Neue Maßnahmen
anmelden



Aktualisierungs-
antrag stellen



Auszahlungsantrag
stellen



Verwendungs-
nachweis erstellen

2. **Anträge immer vollständig und aussagekräftig stellen**
Zuwendungen werden nur erteilt, wenn die geforderten Angaben vollständig und aussagekräftig sind, die Anlagen beigelegt sind. Ansonsten werden Anträge zur Bearbeitung zurückgegeben.
3. **Förderantrag jährlich aktualisieren, Finanzplanung anpassen**
Jeder Förderantrag muss mindestens einmal jährlich aktualisiert werden, ansonsten kann keine Berücksichtigung im Förderprogramm des Folgejahres erfolgen.
4. **Vorhabenbeginn ohne Zustimmung ist förderschädlich**
Zustimmungen werden nur bei hinreichender Begründung der Notwendigkeit des vorzeitigen Vorhabenbeginns erteilt. Die Zustimmung wird auf eine Dauer von 9 Monaten befristet, innerhalb der das Vorhaben begonnen werden soll. Der Abschluss von Liefer- oder Leistungsverträgen wie auch Grunderwerb und Planungen als alleiniger Zweck sind förderschädlich ohne erteilte Zustimmung.
5. **Kosten müssen angemessen und notwendig sein**
Die Bewilligungsbehörde bewertet die wasserwirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der im Kostenplan dargestellten Kosten. Dabei wird die Zuwendungsfähigkeit der Kosten geprüft, der ökologische und sonstige Nutzen bewertet und ein Fördersatz nach Maßgabe der Förderrichtlinien festgelegt.
6. **Keine Bewilligung ohne erfüllte rechtliche Voraussetzungen**
Die rechtliche Zulässigkeit einer Maßnahme zum Zeitpunkt der Bewilligung muss zwingend gegeben sein. Hierzu zählt neben der wasserrechtlichen Zulassung auch die Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde.
7. **Vergaberechtliche Bestimmungen sind einzuhalten**
Die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen (oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte sind zwingend einzuhalten, ansonsten kann eine Zuwendung zurückgefordert werden. Mit einer abzugebenden Erklärung bestätigt der Antragsteller, die Einhaltung dieser Anforderungen.
8. **Nicht abgerufene Mittel rechtzeitig zurückmelden**
Sofern Zuwendungen durch zeitliche Verschiebung des Vorhabens nicht abgerufen werden können, sollen diese rechtzeitig zurückgemeldet werden, damit andere Vorhaben gefördert werden können.

9. Verwendungsnachweise fristgerecht vorlegen

Wer Verwendungsnachweise nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen vorgelegt, läuft Gefahr, dass eine Zuwendung zurückgefordert wird oder weitere Fördermaßnahmen nicht weiter bearbeitet werden.

10. Maßnahmeerfolg dokumentieren

Neben dem Verwendungsnachweis ist der Erfolg der Maßnahme gemessen an den Zuwendungszielen zusammengefasst zu belegen. Eine vorher/nachher-Fotodokumentation ist erforderlich.

DIE ÜBERARBEITETEN FÖDERRICHTLINIEN

ZUWENDUNGEN FÜR WASSERWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN (Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung – FÖRiWWV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Ernährung, Energie und Forsten vom 30. November 2017 (103-04 331/2016-7).

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlage, Zweck**
 - 1.1 Rechtsgrundlagen
 - 1.2 Zweck
- 2 Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Förderbereich Wasserversorgung
 - 2.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung
 - 2.3 Förderbereich Analysen, Gutachten und Konzeptionen
 - 2.4 Förderbereich Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft
 - 2.5 Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung
 - 2.6 Förderbereich Beseitigung Hochwasser- und Unwetterschäden
 - 2.7 Förderbereich Stauanlagen, Wasserspeicher
 - 2.8 Förderbereich Hochwasserrisikomanagement
 - 2.9 Förderbereich Landwirtschaftlicher Wasserbau
 - 2.10 Förderbereich Modellvorhaben, Pilotprojekte

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
(Förderbereich 2.1 bis 2.4, 2.10)
 - 3.1.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts
 - 3.1.1.1 Unmittelbare Maßnahmeträger
 - 3.1.1.2 Mittelbare Maßnahmeträger
 - 3.1.2 Sonstige Zuwendungsempfänger
- 3.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz
(Förderbereich 2.5 bis 2.8, 2.10)

4 Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Allgemeine Bestimmungen
- 4.2 Umweltgerechte Ausgestaltung, Notwendigkeit, Angemessenheit
- 4.3 Demografischer Wandel, Klimawandel
- 4.4 Finanzierung, Nutzung
 - 4.4.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung
(Förderbereich 2.1 bis 2.4, 2.10)
 - 4.4.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz
(Förderbereich 2.5 bis 2.8, 2.10)
- 4.5 Wirtschaftlichkeit
- 4.6 Rechtliche Zulässigkeit
- 4.7 Teilung, Zusammenfassung
- 4.8 Verpflichtungen der Maßnahmeträger
 - 4.8.1 Auftragsvergabe
 - 4.8.2 Daten, Pläne
 - 4.8.3 Auflagen, Bedingungen, Forderungen
 - 4.8.4. Barrierefreiheit
 - 4.8.5 Vergaberecht
 - 4.8.6 Quersubventionen
 - 4.8.7 Erfolgsnachweis

5 Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

- 5.1 Art und Höhe der Zuwendungen
 - 5.1.1 Wasserversorgung (Förderbereich 2.1)
 - 5.1.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.2)
 - 5.1.3 Analysen, Gutachten und Konzeptionen (Förderbereich 2.3)
 - 5.1.4 Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft (Förderbereich 2.4)

- 5.1.5 Gewässer- und Flussgebietsentwicklung (Förderbereich 2.5)
- 5.1.6 Beseitigung Hochwasser- und Unwetterschäden (Förderbereich 2.6)
- 5.1.7 Stauanlagen, Wasserspeicher (Förderbereich 2.7)
- 5.1.8 Hochwasserrisikomanagement (Förderbereich 2.8)
- 5.1.9 Landwirtschaftlicher Wasserbau (Förderbereich 2.9)
- 5.1.10 Modellvorhaben, Pilotprojekte (Förderbereich 2.10)
- 5.2 Umfang der Förderung
 - 5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten
 - 5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

6 Verfahren

- 6.1 Anmeldung neuer Maßnahmen (Gesamtförderantrag)
zur Aufnahme in das MIP
- 6.2 Aktualisierung des Gesamtförderantrags,
Aufnahme in das Jahresförderprogramm
- 6.3 Bewilligung
 - 6.3.1 Zuständige Behörde
 - 6.3.2 Bescheid
- 6.4 Auszahlung, Verwendung
 - 6.4.1 Auszahlung
 - 6.4.2 Verwendungsnachweis
- 6.5 Rückforderung

7 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Inhalt der Anträge nach dem elektronischen Förderverfahren (MIP-Förderung)

Anlage 2: Daten zur Beurteilung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen im Bereich der Wasserversorgung

Anlage 3: Daten zur Beurteilung von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen im Bereich der Abwasserbeseitigung

Anlage 4: Mitteilung gemäß Artikel 3 Abs.1 der Verordnung (EG) 1998/2006

Anlage 5: Erklärung zum Antrag auf Bewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe

Anlage 6: Muster „De-minimis“-Bescheinigung

Anlage 7: Muster Erfolgsnachweis

1 RECHTSGRUNDLAGE, ZUWENDUNGSZWECK

1.1 Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird nach

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1,
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324; 2012 S. 410), und unter Beachtung der gesetzlichen Zweckbestimmungen nach
- § 18 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) BS 6022-1,
- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 367 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- § 13 des Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290), § 16 Abs. 1 und 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), BS 75-52,
- § 5 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (LWEntG) vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 202 BS 75-53), zuletzt geändert durch § 124 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127)

die Durchführung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen finanziell gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.2 Zuwendungszweck

Bei öffentlichen Investitionen in den Bau oder die Modernisierung von Infrastruktur im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sollen die Zuwendungen es den Zuwendungsempfängern ermöglichen, die Entgelte so zu gestalten, dass eine zumutbare Entgeltbelastung der Einwohner möglichst

nicht überschritten wird. Die Förderung ist daher vorrangig an der vor Durchführung der wasserwirtschaftlichen Maßnahme bereits vorhandenen Entgeltbelastung ausgerichtet und soll vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität insbesondere in den ländlichen Räumen beitragen.

Zugleich soll eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen im Sinne des Sustainable Development Goal (SDG) Nr. 6 und der EU-Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (Rio 20+) erreicht werden.

Bei Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen und die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie zur Nutzung erneuerbarer Energieträger auszuschöpfen.

Bei Baumaßnahmen sind regelmäßig ökologische Baustoffe (insbesondere Holzbauweise) oder recycelte Baumaterialien einzusetzen.

Mit der erweiterten „Aktion Blau Plus“ sollen Kommunen und weitere Partner in ganz Rheinland-Pfalz dazu animiert werden, sich für den Gewässerschutz und damit auch für mehr Lebensqualität gerade im ländlichen Raum zu engagieren. Renaturierungsmaßnahmen sollen mit der kommunalen Entwicklung, dem Denkmalschutz, der Landwirtschaft und dem Naturschutz vernetzt werden.

Die Zuwendungen kommen der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur und damit jedermann zugute.

Bei allen anderen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen soll durch die Gewährung von Zuwendungen vermieden werden, dass den Maßnahmeträgern Lasten auferlegt werden, die ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft gefährden.

Diese Zuwendungen werden gewährt, da das Land ein erhebliches öffentliches Interesse an der Durchführungen der Maßnahmen hat, das ohne Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Maßnahmen, die zum Erreichen der Umweltziele im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, ABl. EG Nr. L 327 S.1), beitragen, wie auch für Maßnahmen, die dazu beitragen, hoch-

wasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, Infrastrukturen und Eigentum zu verringern und zu bewältigen im Sinne der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das

Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, ABl. EU Nr. L 288 S.27).

Die Erreichung der Ziele dieser Richtlinien kann durch eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen und einen in geeigneter Form durchgeführten Bürgerdialog besonders unterstützt werden.

2 GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Zuwendungen werden zu Ausgaben für ein bestimmtes, dem Wohl der Allgemeinheit dienendes Vorhaben (Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO) gewährt.

2.1 Förderbereich Wasserversorgung

Die Erstausrüstung von Wasserversorgungsanlagen gilt als abgeschlossen.

Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Zuwendungen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur werden nur an Maßnahmeträger mit einer weit überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt.

Gefördert wird der Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Wasserversorgungsanlagen, soweit sie für die Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, sowie Kosten zum notwendigen Ankauf von Flächen, soweit dies dem Schutz des Wasservorkommens dient.

Hierzu zählen insbesondere:

- Anlagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung und zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung,
- Vorarbeiten zur planerischen und rechtlichen Sicherung, Erkundung und Erschließung neuer Wasservorkommen,
- die Anbindung an zentrale Versorgungseinheiten,

- die Errichtung überregionaler Versorgungsverbünde,
- Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Menge und Qualität der Wasserversorgung und zur Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung,
- Maßnahmen zur Reaktivierung von Wasserfassungen, die aufgrund einer zu hohen stofflichen Belastung des Grundwassers aus der Wassergewinnung herausgenommen wurden,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung),
- Erhaltung von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Die Gewährung von Zuwendungen für die Ertüchtigung oder dem Neubau von Trinkwasserspeichern setzt voraus, dass die Möglichkeiten zur Energieeinsparung, -rückgewinnung und -speicherung (Lastmanagement, Turbinierung) ausgeschöpft werden.

2.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung

Die Erstausrüstung von Abwasserbeseitigungsanlagen gilt als abgeschlossen.

Maßnahmen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelte zu finanzieren. Zuwendungen werden nur an Maßnahmeträger mit einer weit überdurchschnittlich hohen Entgeltbelastung gewährt.

Für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Abwasseranlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik können Zuwendungen gewährt werden, soweit sie für einen ökoeffizienten Schutz der Gewässer vor Verunreinigung und zum Wohl der Allgemeinheit angemessen und notwendig sind.

Neben Maßnahmen der Abwasserbehandlung für eine verbesserte Schadstoffminimierung des Abwassers und Maßnahmen der Abwasserableitung zählen hierzu insbesondere:

- die Aufbereitung der anfallenden Klärschlämme (Entwässerung, Trocknung soweit unter Einsatz von Abwärme oder regenerativer Energie) für eine ord-

nungsgemäße Verwertung oder Entsorgung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Anlagen zur Gewinnung der aus den Klärgasen anfallenden Energie, soweit eine überwiegende Verwertung als Eigenenergie erfolgt,

- die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Phosphorrückgewinnung,
- weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Abwasserbehandlung im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung),
- Anlagen zur Annahme und Behandlung von Abwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und DIN EN 12566,
- Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Gefördert werden als Ausbau auch Maßnahmen zur Beseitigung von Kanalschäden (Renovation, Erneuerung) in Schmutz- und Mischwasserkanälen

- bei Kanälen in Wasserschutzgebieten (Zustandsklassen 0-3 nach DWA Merkblatt M-149 bzw. 2-5 nach ISYBAU),
- bei sonstigen Kanälen mit einem nachgewiesenem sofortigem bzw. kurzfristigen Handlungsbedarf (Zustandsklasse 0 und 1 nach DWA Merkblatt M-149 bzw. 4 und 5 nach ISYBAU).

2.3 Förderbereich Analysen, Gutachten und Konzeptionen

Gefördert werden Analysen, Gutachten und Konzeptionen zur Modernisierung von Infrastruktur der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung:

- Feinanalysen zur Ermittlung des Energieeinsparpotenzials bzw. des Eigenstromerzeugungspotenzials (DWA A 216 bzw. DVGW-Information Wasser Nr. 77),
- Gutachten Energierückgewinnung Wasserversorgung, energetische Optimierung der Wassernetze,
- Erstmalige Einführung eines Technischen Sicherheitsmanagements-TSM (DWA M 1000, DVGW W 1000),
- Wasserverlustanalysen, wenn die gesamten Wasserverluste des Maßnahmeträgers einen Wert von 10 v.H. überschreiten,
- Kanalsanierungskonzepte (Bedarfsplanung),

- Machbarkeitsstudien für eine weitergehende Nährstoff- / Spurenstoffeliminierung,
- Gutachten und Konzepte zum Schutz der kritischen Infrastrukturen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung.

Gefördert werden auch sonstige Analysen, Gutachten und Konzeptionen

- Gutachten und Erhebungen zur Realisierung von Maßnahmen der interkommunalen Kooperation, darunter auch Gutachten zur Vorbereitung interkommunaler Kooperationen (organisatorische und wirtschaftliche Bewertungen) in der Klärschlammverwertung.

2.4 Förderbereich Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft

Gefördert werden Maßnahmen (z.B. Beratung, Monitoring) im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft zum vorbeugenden Schutz (z.B. auch durch Einsatz von Pflanzenölen als Treib- und Schmierstoffe) oder zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in solchen Wasserkörpern, bei denen ein guter chemischer Zustand des Grundwassers entsprechend den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie nicht erreicht ist, sowie in sonstigen im Hinblick auf den Grundwasserschutz sensiblen Bereichen.

2.5 Förderbereich Gewässer- und Flussgebietsentwicklung

Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens, zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, zur Verhinderung der Bodenerosion und zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer in und außerhalb von Siedlungsbereichen werden in den Einzugsgebieten der Gewässer gefördert.

Dies erfolgt vorrangig im Hinblick auf die Umsetzung der landesweiten „Aktion Blau Plus“ zur Gewässerrenaturierung und der zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie aufzustellenden Maßnahmenprogramme.

Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Planung, Programmentwicklung und Vorarbeiten,
- Erstellung von Konzepten zur Gewässerentwicklung- und unterhaltung,
- wasserwirtschaftlichen Fachplänen,
- Strukturverbesserung der Gewässer,
- Wiederherstellung und Fortentwicklung naturnaher Gewässerauen und Flusslandschaften,

- Gewässerbezogene Naturschutzmaßnahmen (z.B. Wiedervernässung von Mooren und Quellbereichen, Regeneration von Feuchtwiesen) soweit diese den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen,
- Erwerb, Pacht oder sonstige Sicherung von Ufergrundstücken,
- Vertragsgewässerschutz,
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit insbesondere zur Bewahrung und Steigerung der Biodiversität.
- Verbesserung des Bodenwasserhaushalts und des Wasserrückhalts (z.B. Stabilisierung von Grundwasserständen), Verbesserung der Grundwasserneubildung,
- Verbesserung des ökologischen Zustands von Stehgewässern (z.B. Belüftung und Entschlammung), insbesondere solche mit einer Fläche größer als 50 ha (WRRL-Stehgewässer), soweit wasserwirtschaftlich geboten,
- Maßnahmen am Gewässer zur Vermittlung von Kenntnissen über die Gewässer als natürliche Lebensgrundlage und zur Schaffung eines Bewusstseins für die Ressource Wasser,
- Naturnahe Gewässerunterhaltungsarbeiten.

2.6 Förderbereich Beseitigung Hochwasser- und Unwetterschäden

Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden an Gewässern und Anlagen.

2.7 Förderbereich Stauanlagen, Wasserspeicher

Gefördert wird die Errichtung und Veränderung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung, insbesondere von Stauanlagen, die der Wasserspeicherung für die öffentliche Wasserversorgung, der Hochwasserrückhaltung, dem Rückhalt von Außengebietswasser oder der Niedrigwasseraufhöhung dienen einschließlich der wasserwirtschaftlich erforderlichen Nebenanlagen.

Stauanlagen zum Hochwasserrückhalt werden nur gefördert, soweit sich die Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasserschutzkonzept ergibt.

2.8 Förderbereich Hochwasserrisikomanagement

Gefördert werden:

- Örtliche Hochwasserschutzkonzepte
Die an Gewässern erster, zweiter und dritter Ordnung in Abstimmung mit

der zuständigen Wasserbehörde („Leitfaden Hochwasserschutzkonzepte“) im Rahmen des jeweiligen Risikomanagementplanes erarbeiteten örtlichen Hochwasserschutzkonzepte, einschließlich einer Bewertung und Beratung hinsichtlich objektbezogener Schutzmaßnahmen.

- Maßnahmen zum technischem Hochwasserschutz
Errichtung und Umgestaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung, insbesondere von Deichen und Hochwasserschutzmauern einschließlich der wasserwirtschaftlich erforderlichen Nebenanlagen sofern die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist.
- Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz werden nur gefördert, wenn sich die Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasserschutzkonzept ergibt.

2.9 Förderbereich Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gefördert werden:

- Maßnahmen, die nachweislich zur Verbesserung der ökologischen Ausrichtung von überbetrieblichen Gemeinschaftsanlagen zur Frostschutzberregnung oder anfeuchtenden Berregnung beitragen. Insbesondere förderungsfähig sind Anlagen zur Rückhaltung, Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser mit dem Ziel einer wasser- und energieeffizienten Feldberregnung und zur Grundwasseranreicherung.

Diese technischen Einrichtungen dürfen nur nach Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und in Regionen gefördert werden, die im langjährigen Mittel von April bis September eine negative klimatische Wasserbilanz aufweisen,

- Maßnahmen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Viehweidetränkanlagen.

2.10 Förderbereich Modellvorhaben, Pilotprojekte

Gefördert werden Grundlagenuntersuchungen Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben sowie Pilotprojekte

- zu Innovationen im Bereich der Gewässerökologie,
- zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie,
- zum Schutz der Ressource Wasser,

- zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
- für eine ökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung,
- zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Abwasser- bzw. Wasserversorgungstechnik,
- im Bereich des vorsorgenden Gewässerschutzes oder für einen vorsorgenden Hochwasserschutz,

an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

3 ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

3.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.1 bis 2.4, 2.10)

3.1.1 Körperschaften des öffentlichen Rechts

3.1.1.1 Unmittelbare Maßnahmeträger

Zuwendungsempfänger in der Wasserversorgung und in der Abwasserbeseitigung sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Träger der Pflichtaufgabe sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zum Benutzer haben, sowie bestehende Träger im Sinne von § 48 Abs.1 Satz 4 des Landeswassergesetzes (LWG).

Zuwendungsempfänger sind auch Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit die Pflichtaufgaben gemäß Satz 1 auf diese weiter übertragen worden sind.

3.1.1.2 Mittelbare Maßnahmeträger

Maßnahmeträger, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, jedoch keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen zum Benutzer haben (z.B. Zweckverbände mit Teilfunktion), insbesondere soweit sie nur Anlagen überörtlich oder gemeinschaftlich betreiben, können regelmäßig keine Zuwendungen erhalten.

Soweit die Finanzierung ihrer Maßnahmen durch die beteiligten Träger nach Nummer 3.1.1.1 erfolgt, werden die dadurch entstehenden Belastungen und die Baukostenzuschüsse bei diesen beteiligten Trägern berücksichtigt.

Ausnahmen können auf Antrag der beteiligten Träger zugelassen werden, wenn dies im Interesse der solidarischen Aufgabenerfüllung geboten ist und die Beteiligten die Verteilung der Lasten und Zuwendungen rechtswirksam vereinbart

haben. Der mittelbare Maßnahmeträger kann im Auftrag der beteiligten Träger einen gemeinsamen Förderantrag stellen. Gewährte Zuwendungen sind in diesem Fall ungekürzt an die beteiligten Träger weiter zu leiten.

Bei länderübergreifenden Maßnahmen können für die rheinland-pfälzischen Träger fiktive Baukostenzuschüsse als zuwendungsfähige Kosten ermittelt oder sonstige geeignete Zuwendungsregelungen getroffen werden.

3.1.2 Sonstige Zuwendungsempfänger

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe Zuwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte erhalten, soweit die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (ABl. EU Nr. L 379 S.5) in der jeweils gültigen Form erfüllt sind und die Förderung die gezogenen Grenzen nicht übersteigt.

3.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz (Förderbereich 2.5 bis 2.8, 2.10)

Zuwendungen können grundsätzlich nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeben werden, die wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift als Pflichtaufgabe oder als Träger öffentlicher Aufgaben durchführen; Zuwendungsempfänger nach dieser Vorschrift sind auch Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit die Pflichtaufgaben gemäß Halbsatz 1 auf diese übertragen worden sind.

Ausnahmen können in begründeten Fällen zugelassen werden.

4 ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNG

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die in das von der Bewilligungsbehörde (Nummer 6.1) aufgestellte mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) aufgenommen sind. Beim Vorliegen besonderer Gründe können Maßnahmen auch außerhalb des Programms gefördert werden.

Zuwendungen für Baumaßnahmen sollen nur bewilligt werden, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 EUR und die Zuwendung mindestens 5.000 EUR betragen (Nr. 1.2 der VV-LHO zu § 44 Teil II).

Dies gilt nicht in den Förderbereichen 2.3 bis 2.10, soweit an der Umsetzung dieser Maßnahmen ein besonderes wasserwirtschaftliches Interesse besteht.

4.2 Umweltgerechte Ausgestaltung, Notwendigkeit, Angemessenheit

Gefördert werden nur Maßnahmen, die in hohem Maße wasserwirtschaftlichen und ökologischen Zielsetzungen entsprechen, die notwendig sind und bei denen die Kosten der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Nutzen stehen.

4.3 Demografischer Wandel, Klimawandel

Bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Infrastruktur sind die Auswirkungen des demografischen Wandels für den jeweiligen Siedlungsraum zu berücksichtigen und angepasste, flexible Lösungen zum Einsatz zu bringen.

Die Folgen des Klimawandels sind bei der Konzeption wasserwirtschaftlicher Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Finanzierung, Nutzung

4.4.1 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.1 bis 2.4, 2.10)

Zuwendungen für Investitionen in der Wasserversorgung und in der Abwasserbeseitigung werden einem Träger grundsätzlich nur im Rahmen seiner Entgeltbelastung gewährt.

Die Entgeltbelastung ist anhand des geprüften Jahresabschlusses nachzuweisen.

Maßgeblich ist das Wirtschaftsjahr, zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Bewilligung.

Der Nachweis ist mit einem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers entsprechend dem Muster nach Anlage 2 oder der Anlage 3 zu erbringen.

Grundlage hierfür ist der nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373, BS 2020-1-10) unter Beachtung der Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, und des § 3 Abs. 2 der Kommunalabgabenverordnung (KAVO) vom 11. Januar 1996 (GVBl. S. 67), geändert durch Artikel 59 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 610-10-1, aufgestellte letzte geprüfte und genehmigte Jahresabschluss.

Die Zuwendungsempfänger bzw. ihre Einrichtungen (z.B. Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften) dürfen jedoch nicht in den letzten fünf Jahren Gewinne oder Überschüsse an den allgemeinen Haushalt der Träger, Mitglieder oder Gesellschafter abgeführt oder in den letzten zehn Jahren vor der Bewilligung Eigenkapital zurückgezahlt haben, es sei denn, diese Beträge werden in die Einrichtungen (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) wieder eingelegt.

Zur angemessenen Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (Artikel 9 der Wasserrahmenrichtlinie), muss das anhand des geprüften Jahresabschlusses nachzuweisende Entgeltaufkommen zumindest einen Umfang von 90 v.H. (Mindestkostendeckung) des jeweiligen Entgeltbedarfs I betragen.

Wird dieser Wert nicht erreicht, wird eine Zuwendung nur unter dem Vorbehalt gewährt, dass in den folgenden zwei Jahren die Mindestkostendeckung nachweislich erreicht ist.

Ansonsten kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

Das für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium kann abweichend der vorstehenden Regelungen der Nummer 4.4.1 in besonders begründeten Einzelfällen Maßnahmen fördern, etwa

- zur Sicherung vertretbarer Entgelte aus strukturpolitischen Gründen, insbesondere soweit sich durch große Bauprojekte in den Förderbereichen 2.1 und 2.2 mit Investitionskosten von mehr als 5,0 Mio. EUR besondere Belastungen ergeben,
- bei einem besonderen Interesse des Landes im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Hierbei sind die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften und die vorhandene Entgeltbelastung zu berücksichtigen.

4.4.2 Gewässermaßnahmen, Hochwasserschutz (Förderbereich 2.5 bis 2.8, 2.10)

Der Maßnahmeträger hat eigene Finanzierungsmöglichkeiten, Kostenerstattungen sowie andere Finanzhilfen voll auszuschöpfen und auf Anforderung nachzuweisen, dass er die Gewässer oder Anlagen in den letzten zehn Jahren ordnungsgemäß unterhalten hat.

Zum Ablösen bestehender naturschutz- oder wasserrechtlicher Ausgleichs- oder Ersatzverpflichtungen kann nur der dem Eigenanteil des Maßnahmeträgers entsprechende Anteil berücksichtigt werden.

4.5 Wirtschaftlichkeit

Der Maßnahmeträger hat darzulegen, dass die kosteneffizienteste Lösung gewählt worden ist.

Die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investitionen muss unabhängig von der Gewährung einer Zuwendung gegeben sein.

Bei Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit einem Investitionsvolumen über 100.000 EUR soll eine Förderung nur erfolgen, wenn aus mehreren Alternativen die Vorzugslösung durch eine dynamische Kostenvergleichsrechnung (KVR-Leitlinie der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser – LAWA) ermittelt worden ist.

Bei Maßnahmen der Gewässer- und Flussgebietsentwicklung und technischen Hochwasserschutzmaßnahmen mit vorgesehenen Investitionskosten von mehr als 750.000 EUR muss bereits nach der HOAI-Leistungsphase II die Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme mit der Bewilligungsbehörde abgestimmt werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers (z.B. Einsparung von Energiekosten, Betriebskosten), sollen sich spätestens innerhalb der in Nummer 6.5 genannten Fristen amortisieren.

Die Gewährung von Zuwendungen nach Ziffer 5.1.1 und 5.1.2 für Maßnahmeträger, bei denen aufgrund des vorhandenen hohen Entgeltbedarfs Zuschüsse gewährt werden, setzt eine Teilnahme an dem landesweiten Benchmarking-Projekt innerhalb der letzten drei Jahre voraus bzw. die Selbstverpflichtung zu erklären, dass eine Teilnahme an dem nächsten Benchmarking-Projekt erfolgt.

4.6 Rechtliche Zulässigkeit

Für die zu fördernden Maßnahmen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Mittelbewilligung die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bestandskräftig sowie die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb der Anlage erfüllt sein.

Die erforderliche Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde nach Nr. 3.5.1 der VV-LHO zu § 44 Teil II muss für Baumaßnahmen vorliegen. Die Stellungnahme nach Satz 2 ist entbehrlich, soweit der Maßnahmeträger den zu finanzierenden Eigenanteil vollständig über Gebühren abdeckt und der Gesamtbeitrag der Investitionen weniger als 100.000 EUR beträgt. Im Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende Erklärung aufzunehmen.

4.7 Teilung, Zusammenfassung

Über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Maßnahmen sind in funktions- bzw. genehmigungsfähige Abschnitte aufzuteilen, die sich höchstens über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken sollen.

Eine Aufteilung in mehrere Maßnahmen ist erforderlich, wenn ein Vorhaben unterschiedliche Fördergegenstände betrifft. Im Falle der Nummern 2.5 und 2.6 können die Planungskosten eigenständig gefördert werden.

Die Zusammenfassung zu einer Maßnahme setzt den funktionalen Zusammenhang der Teil-Maßnahmen voraus.

4.8 Verpflichtungen der Maßnahmeträger

4.8.1 Auftragsvergabe

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, die zuständige obere Wasserbehörde über vergebene Aufträge (Submissionsergebnis, Auftragnehmer, Auftragssumme und kurze Beschreibung) unverzüglich zu unterrichten; jedoch ist die Zustimmung der oberen Wasserbehörde vor Vergabe einzuholen, wenn die veranschlagten Investitionskosten um mehr als 20 v.H. überschritten werden sollen.

4.8.2 Daten, Pläne

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, sämtliche Daten einschließlich aller vorhandenen Pläne aus dem Bereich der durch Zuwendungen geförderten oder

zu fördernden Maßnahmen auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

4.8.3 Auflagen, Bedingungen, Forderungen

Der Maßnahmeträger verpflichtet sich, Auflagen und Bedingungen der Bewilligungsbehörde oder Forderungen aus einer Rechnungsprüfung der Maßnahme unverzüglich zu erfüllen.

4.8.4. Barrierefreiheit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geförderten baulichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung die Grundsätze des barrierefreien Bauens, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung sowie die für die Maßnahme wesentlichen Normen zu beachten.

4.8.5 Vergaberecht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

4.8.6 Quersubventionen

Gewährte Zuwendungen dürfen nicht zur Quersubventionierung oder mittelbaren Subventionierung anderer Wirtschaftstätigkeiten genutzt werden.

Soweit der Eigentümer der Wasser- oder Abwasserinfrastruktur eine andere wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, müssen getrennte Bücher geführt werden, in denen die Kosten und Einnahmen ordnungsgemäß nachgewiesen werden und gewährleistet ist, dass öffentliche Zuwendungen nicht für andere Tätigkeiten verwendet werden.

4.8.7 Erfolgsnachweis

Nach Abschluss des Gesamtvorhabens ist entsprechend den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids zu überprüfen, ob der Erfolg der Förderung erreicht wurde. Hierzu ist für Baumaßnahmen ein geeigneter Nachweis vom Antragsteller mit dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, der den Erfolg plausibel verdeutlicht. Dabei ist der Zustand vor und nach der Umsetzung der Maßnahme zu dokumentieren und der erreichte Erfolg gemessen an den in Ziffer 1.2 enthaltenen Zuwendungszielen entsprechend dem Muster nach Anlage 7 zu beschreiben.

5 ART, HÖHE UND UMFANG DER ZUWENDUNGEN

5.1 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt auf der Grundlage der geschätzten Investitionsaufwendungen sowie der Entgeltbelastungsberechnung gemäß Nummer 4.4.1 als Anteilsfinanzierung. In geeigneten Fällen kann eine Festbetragsfinanzierung erfolgen.

Veränderungen in der Entgeltbelastung nach der Bewilligung bleiben unberücksichtigt; Nachbewilligungen sind ausgeschlossen.

Anstelle von Landesdarlehen können auch Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm gewährt werden. Das Land trägt die Zinsen in voller Höhe für das Fremdkapital, das der Maßnahmeträger anstelle von Darlehen aufnimmt. Die jeweiligen Darlehensbedingungen werden von dem für Finanzen zuständigen Ministerium mit den Kreditinstituten vereinbart. Die Zahlstellenfunktion zur Abwicklung der Zins- und Tilgungsleistungen erfolgt durch das für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium.

5.1.1 Wasserversorgung (Förderbereich 2.1)

Für Maßnahmen der Wasserversorgung werden Zuwendungen grundsätzlich in Form von Darlehen gewährt. Die Darlehen sind zinslos und mit 3 v.H. jährlich nach zwei tilgungsfreien Jahren zu tilgen.

Die Höhe beträgt ab einem jährlichen Entgeltbedarf (EGB I)

von mehr als 2,30 EUR/m³: 30 v.H. Darlehen

von mehr als 2,60 EUR/m³: 50 v.H. Darlehen

von mehr als 2,90 EUR/m³: 70 v.H. Darlehen

Für Maßnahmeträger, bei denen aufgrund des vorhandenen hohen Entgeltbedarfs eine Förderung in besonderem Maße angezeigt ist (Härtefälle), kann ein Teil des Darlehens als Zuschuss gewährt werden:

Die Höhe beträgt ab einem jährlichen Entgeltbedarf (EGB I)

von mehr als 3,20 EUR/m³: 60 v.H. Darlehen zuzüglich 20 v.H. Zuschuss

von mehr als 3,50 EUR/m³: 50 v.H. Darlehen zuzüglich 30 v.H. Zuschuss

Der Darlehenssatz erhöht sich jeweils um 5 v.H.

- für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (Einwohnerdichte < 150 E/km²) (Benchmarking-Bonus), wenn diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung an dem landesweiten Leistungsvergleich (Benchmarking Wasserwirtschaft) teilgenommen haben und damit in besonderem Maße bemüht sind, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern,
- für Maßnahmen die durch interkommunale Zusammenarbeit zwischen Maßnahmeträgern umgesetzt und finanziert werden (Zusammenarbeit-Bonus).

Soweit der Entgeltbedarf (EGB I) unterhalb von 2,30 EUR/m³ liegt, kann bei diesen Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit abweichend von Nummer 4.4.1 ein Darlehen von 30 v.H. gewährt werden.

Für geeignete Energieeffizienz-Maßnahmen, mit denen der spezifische elektrische Gesamtverbrauch maßgeblich verringert bzw. die Eigenenergieerzeugung als integraler Bestandteil der Wasserversorgungsinfrastruktur maßgeblich gesteigert wird, kann unabhängig vom Entgeltbedarf ein Zuschuss („Energie-Bonus“) gewährt werden:

20 v.H. Zuschuss

Die zuwendungsfähigen Kosten sind für diesen Bonus im Einzelfall für die jeweils maßgeblichen Anlagenteile abzugrenzen.

5.1.2 Förderbereich Abwasserbeseitigung (Förderbereich 2.2)

Für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung werden Zuwendungen grundsätzlich in Form von Darlehen gewährt. Die Darlehen sind zinslos und mit drei v.H. jährlich nach zwei tilgungsfreien Jahren zu tilgen.

Die Höhe beträgt ab einem jährlichen Entgeltbedarf (EGB I)

von mehr als 170,00 EUR/E:	30 v.H. Darlehen
von mehr als 200,00 EUR/E:	50 v.H. Darlehen
von mehr als 230,00 EUR/E:	70 v.H. Darlehen

Für Maßnahmeträger, bei denen eine Förderung in besonderem Maße angezeigt ist, können anstelle von Darlehen teilweise Zuschüsse wie folgt gewährt werden:

ab einer jährlichen Entgeltbelastung

von mehr als 260,00 EUR/E: 60 v.H. Darlehen zuzüglich 20 v.H. Zuschuss
von mehr als 300,00 EUR/E: 50 v.H. Darlehen zuzüglich 30 v.H. Zuschuss

Der Darlehenssatz erhöht sich jeweils um 5 v.H.

- für Maßnahmeträger in ländlichen Räumen (Einwohnerdichte < 150 E/km²) („Benchmarking-Bonus“), wenn diese in den letzten drei Jahren vor Antragstellung an dem landesweiten Leistungsvergleich (Benchmarking Wasserwirtschaft) teilgenommen haben und damit in besonderem Maße bemüht sind, die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern,
- für Maßnahmen die durch interkommunale Zusammenarbeit zwischen Maßnahmeträgern nach Ziffer 3.1.1. betrieben, umgesetzt und finanziert werden (Zusammenarbeit-Bonus).

Soweit der Entgeltbedarf (EGB I) unterhalb von 170 EUR/E liegt, kann bei Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit abweichend von Nummer 4.4.1 ein Darlehen von 30 v.H. gewährt werden.

Für Maßnahmeträger, bei denen zum Erreichen der Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie in der jeweiligen Flussgebietseinheit eine über den Stand der Technik hinausgehende Abwasserbehandlung nachweislich erforderlich und geeignet ist, kann ein Zuschuss („WRRL-Bonus“) gewährt werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für Maßnahmen zum Anschluss an Kläranlagen mit strengeren Anforderungen nach Anhang 1 AbwVO an die Elimination von Stickstoff bzw. Phosphor in Abhängigkeit der Ausbaugröße der das Abwasser aufnehmenden Kläranlage
 - über 100.000EW 10 v.H. Zuschuss
 - 20.000- 100.000 EW 15 v.H. Zuschuss
 - bis 20.000EW 20 v.H. Zuschuss
- für weitergehende Mischwasserbehandlung (Retentionsbodenfilter) 20 v.H. Zuschuss
- für Maßnahmen zur gezielten Nährstoffelimination:
 - Fällung, Fällungsoptimierung 20 v.H. Zuschuss
 - Flockungsfiltration 30 v.H. Zuschuss

Die eingeleitete Nährstofffracht muss durch diese Maßnahmen mindestens um 20 v.H. reduziert werden.

- für Maßnahmen zur gezielten Elimination organischer Spurenstoffe in Abhängigkeit der Ausbaugröße der Kläranlage:
 - über 100.000 EW 20 v.H. Zuschuss
 - 20.000- 100.000 EW 30 v.H. Zuschuss
 - bis 20.000 EW 40 v.H. Zuschuss

Für geeignete Energieeffizienz-Maßnahmen: mit denen der spezifische elektrische Gesamtverbrauch (in KWh pro angeschlossenen Einwohnerwert) um mehr als 20 v.H. reduziert werden kann, sowie für geeignete Eigenenergieerzeugungs-Maßnahmen mit denen die elektrische Eigenenergie-erzeugungsrate als integraler Bestandteil der Abwasserbehandlungsanlagen um mehr als 20 v.H. gesteigert wird, soweit diese nicht maßgeblich über die Eigenbedarfsdeckung hinausgeht, kann unabhängig vom Entgeltbedarf ein Zuschuss („Energie-Bonus“) gewährt werden: 20 v.H. Zuschuss

Eine gleichzeitige Anwendung von „Energie-Bonus“ und „WRRL-Bonus“ kommt nicht in Betracht. Die zuwendungsfähigen Kosten sind für diese Boni im Einzelfall für die jeweils maßgeblichen Anlagenteile abzugrenzen.

Soweit sich im Einzelfall durch Kombination von Darlehen und Zuschüssen eine Zuwendung mit einem Fördersatz von mehr als 100 v.H. ergibt, wird der vorge-sehene Darlehensanteil entsprechend reduziert.

Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1.2 können Zuwendungen nur als Zuschüsse bis zu 50 v.H. erhalten.

5.1.3 Förderbereich Analysen, Gutachten und Konzeptionen (Förderbereich 2.3)

bis zu 70 v.H. Zuschuss für zuwendungsfähige Kosten bis zu 10.000 EUR

bis zu 50 v.H. Zuschuss für darüber hinausgehende Kosten,

insgesamt maximal 50.000 EUR Zuschuss.

Die Kosten der sich aus diesen Erhebungen ergebenden notwendigen Maßnahmen können entsprechend der in den Förderbereichen 2.1, 2.2 bzw. 2.5 festgelegten Fördersätzen gefördert werden.

Die Kosten einer erstmaligen TSM-Überprüfung (Technisches Sicherheitsmanagement) können mit einem pauschalen Festbetrag gefördert werden:

Wasserversorgung 4.000 EUR

Abwasserbeseitigung 4.500 EUR

5.1.4 Kooperationen Wasserversorgung-Landwirtschaft (Förderbereich 2.4)

Maßnahmen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der Landwirtschaft: bis zu 30 v.H. Zuschuss

5.1.5 Gewässer- und Flussgebietsentwicklung (Förderbereich 2.5)

Für Maßnahmen in Oberflächenwasserkörpern, die die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG noch nicht erreicht haben: bis zu 90 v.H. Zuschuss

Soweit diese Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in besonderem Maße geeignet sind die wasserbezogenen Ziele der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie zu unterstützen: bis zu 95 v.H. Zuschuss

Für Maßnahmen in Oberflächenwasserkörpern, die die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bereits erreicht haben, kommt eine Förderung nur ausnahmsweise, bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Art und Umfang des Erreichens sonstiger bedeutender Ziele der Aktion Blau Plus in Betracht.

Maßnahmen der naturnahen Unterhaltung werden nur auf der Grundlage eines mit der oberen Wasserbehörde abgestimmten ökologischen Unterhaltungskonzeptes gefördert.

Die Förderung von Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit bei zu wirtschaftlichen Zwecken genutzten Stauanlagen ist auf „De-minimis-Beihilfen“ (Ziffer 3.2) beschränkt

5.1.6 Förderbereich Beseitigung Hochwasser- und Unwetterschäden (Förderbereich 2.6)

Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden an Gewässern und gewässerbezogenen Anlagen: bis zu 50 v.H. Zuschuss

5.1.7 Stauanlagen, Wasserspeicher (Förderbereich 2.7)

Überörtliche bzw. übergebietliche Maßnahmen: bis zu 80 v.H. Zuschuss

Maßnahmen ohne übergebietliche Auswirkung: bis zu 50 v.H. Zuschuss

5.1.8 Förderbereich Hochwasserrisikomanagement (Förderbereich 2.8)

Technischer Hochwasserschutz: bis zu 60 v.H. Zuschuss

Örtliche Hochwasserschutzkonzepte: bis zu 90 v.H. Zuschuss

5.1.9 Landwirtschaftlicher Wasserbau (Förderbereich 2.9)

Ökologische Verbesserung von Beregnungsanlagen: bis zu 50 v.H. Zuschuss

Viehweidetränkanlagen: bis zu 60 v.H. Zuschuss

5.1.10 Modellvorhaben, Pilotprojekte (Förderbereich 2.10)

bis zu 90 v.H. Zuschuss

Die Höhe der Förderung richtet sich nach

- der wasserwirtschaftlichen und strukturpolitischen Bedeutung,
- der Qualität des Gesamtkonzeptes,
- der Übertragbarkeit der Ergebnisse,
- dem innovativen Ansatz,
- der finanziellen Leistungsfähigkeit des Maßnahmeträgers.

Sofern an der Umsetzung der Maßnahme ein außerordentliches Landesinteresse besteht und die Maßnahme anders nicht zu realisieren ist, kann in besonderen Einzelfällen ein 100 v.H. Zuschuss gewährt werden.

5.2 Umfang der Förderung

5.2.1 Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten eines Vorhabens setzen sich in der Regel zusammen aus

- den Kosten der notwendigen Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und den Kosten für sonstige notwendige Planungs- und Beratungsleistungen (z. B. Bürgerbeteiligung, Hochwasserrisikomanagementplanungen),

- den Kosten einer Dynamischen Kostenvergleichsrechnung (KVR),
- den Baukosten bzw. Baukostenzuschüssen im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit,
- den Kosten für notwendigen Grunderwerb bzw. dingliche Sicherung und Nutzungsentschädigung,
- den Kosten notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes,
- die Kosten einer mit dem Zuwendungsbescheid vorgeschriebenen Bautafel.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Baukosten ist von den Investitionskosten auszugehen,

- die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der sonstigen nicht zuwendungsfähigen Kosten verbleiben (z.B. Anteile der Straßenbaulastträger),
- die nach Abzug der verrechenbaren Aufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG und § 6 Abs. 6 LABwAG verbleiben.

Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers (Regiearbeiten) zählen in angemessener Höhe zu den zuwendungsfähigen Kosten (in der Regel 80 v.H. der Kosten bei öffentlicher Ausschreibung oder auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus anderen vergleichbaren Projekten). Eigene Planungsleistungen können auf der Grundlage der HOAI (Standardleistungen) berücksichtigt werden.

Dies gilt auch wenn der VTG (Verband der Teilnehmergeinschaften) Rheinland-Pfalz im Zusammenhang mit Flurbereinigungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Wege der Amtshilfe für einen Maßnahmeträger nach Ziffer 3.2 tätig wird.

Bei Maßnahmen der Kanalsanierung werden nur die aktivierungsfähigen bzw. -pflichtigen Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2 HGB) als zuwendungsfähige Kosten mit folgenden pauschalen Kostenrichtwerten berücksichtigt:

Schmutzwasserkanäle:

Renovierung außerhalb Wasserschutzgebiet: 225 EUR/m

Renovierung innerhalb Wasserschutzgebiet: 300 EUR/m

Erneuerung außerhalb Wasserschutzgebiet: 350 EUR/m

Erneuerung innerhalb Wasserschutzgebiet: 450 EUR/m

Mischwasserkanäle

(unter Berücksichtigung Kostenanteil 21 v.H. des Straßenbaulastträgers):

Renovierung außerhalb Wasserschutzgebiet: 180 EUR/m

Renovierung innerhalb Wasserschutzgebiet: 235 EUR/m

Erneuerung außerhalb Wasserschutzgebiet: 275 EUR/m

Erneuerung innerhalb Wasserschutzgebiet: 355 EUR/m

Sofern bei Maßnahmen der Kanalsanierung außerhalb von Wasserschutzgebieten zur Beseitigung von baulichen Schäden der Schadensklassen 0 und 1 zugleich auch Kosten für die Beseitigung von Kanalschäden der Schadensklassen 2 bis 4 entstehen, können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme diese entsprechend den pauschalierten Kostenrichtwerten höchstens in einem Umfang von 30 v.H. berücksichtigt werden. 70 v.H. der gesamten Sanierungskosten müssen für die Beseitigung von Kanalschäden der Schadensklasse 0 und 1 anfallen.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 kann der Maßnahmeträger die Arbeit von Bachpaten oder Naturschutzverbänden, sofern ihre Leistungen die Grenze eines ehrenamtlichen Engagements überschreiten, wie Eigenleistungen in Ansatz bringen. Aus den hieraus resultierenden Zuwendungen hat der Maßnahmeträger die vom Ehrenamtlichen geltend gemachten Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Bei dem Erwerb von Ufergrundstücken sind die zuwendungsfähigen Kosten auf der Grundlage der Bodenrichtwerte zu beurteilen. Sofern die zum Grundstückserwerb beantragten Kosten den Bodenrichtwert überschreiten, ist eine hinreichende Begründung der Notwendigkeit und Angemessenheit erforderlich.

Im Falle einer sonstigen Sicherung von Grundstücken (Eintragung Grunddienstbarkeit) können 20 v.H. des Verkehrswertes angesetzt werden bzw. wenn kein Wertgutachten vorliegt zur Vereinfachung 20 v.H. des 1,5-fachen Bodenrichtwertes.

Sofern Grundstücke abseits vom Gewässer als Tauschflächen erworben werden, um diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt als Tausch für Ufergrundstücke für eine Gewässerentwicklungsmaßnahme bereitzuhalten, können die Kosten erst bei vollzogenem Tausch in die wasserwirtschaftliche Förderung einbezogen werden.

Eine spätere Zuwendung setzt voraus, dass vor dem Tausch eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn beantragt wurde, das konkrete Ziel des Grunderwerbs benannt wird und der Tausch innerhalb einer Frist von 5 Jahren erfolgt.

Bei Pacht oder Sicherung der Ufergrundstücke durch Vertragsgewässerschutz nach Nummer 2.5 sind Kosten bis zum maximal ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig.

Die Pacht bzw. die vertragliche Vergütung ist kapitalisiert über einen Zeitraum von maximal zwölf Jahren in einer Summe und gegebenenfalls für mehrere Vertragspartner gebündelt an den Zuwendungsempfänger zu zahlen.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Zu den nicht zuwendungsfähigen Investitionen zählen die Kosten für

- Ortsrohrnetze und sonstige Anlagen der Wasserversorgung innerhalb von Siedlungsgebieten,
- Anlagen, die zeitlich und örtlich zusammen mit der Maßnahme durchgeführt werden, aber einem anderen Zweck dienen (z.B. Herstellung von Straßendecken nach Verlegung von Leitungen, soweit sie über die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes hinausgeht),
- Anlagen oder Anlagenteile für wasser- oder abwasserintensive Betriebe, die dem Nutzen Einzelner dienen oder durch diese verursacht sind. Dies gilt, wenn von einzelnen Gewerbe- und Industriebetrieben ein Anteil von 1 v.H. der Anlagenkapazität, der mindestens aber in der Wasserversorgung einem Bedarf von 100 Einwohnern oder in der Abwasserbeseitigung einer Belastung von 100 Einwohnergleichwerten entspricht, überschritten wird.
- Der Anteil der hiernach nicht zuwendungsfähigen Kosten an den Gesamtkosten ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, unbeschadet der tatsächlichen Entgeltsregelungen, zu bestimmen,
- Herstellung und Sanierung von Hausanschlüssen sowie von Straßeneinläufen,
- Zusatzkapazitäten von Anlagen, die über die Kapazität zur Abdeckung des zum Zeitpunkt der Verwirklichung vorhandenen Spitzenbedarfes zuzüglich einer angemessenen oder als erforderlich nachgewiesenen Reserve hinausgehen; als Zusatzkapazitäten gelten nicht durch Normung oder Typisierung bedingte Mehrgrößen,

- die Erschließung von Flächen mit Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die in die Berechnung der Entgeltbelastung nicht einbezogen sind,
- die Erschließung neuer und Erweiterung vorhandener Bau-, Gewerbe-, Industrie- und sonstiger Sondernutzungsgebiete,
- Kanäle, die auch der Entwässerung von Verkehrsflächen dienen, in Höhe der dafür anzusetzenden Pauschalbeträge Dritter; dies gilt auch für Verkehrsflächen in der Baulast der Gemeinden sowie für die Entwässerung von Außengebieten,
- der Gewässerausbau, der aus anderen als wasserwirtschaftlichen Gründen, insbesondere ohne hinreichenden Bezug zu den Gewässern, aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung oder überwiegend sonstigen Gründen erfolgen soll.

Für Kosten, die aus wasserwirtschaftlichen sowie aus anderen Gründen entstehen, erfolgt nur eine anteilige Berücksichtigung bei den zuwendungsfähigen Kosten.

Diese Kosten („Plus“-Punkte der Aktion Blau Plus) müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen, die ausschließlich ökologischen Zielsetzungen zuzurechnen sind.

- Verrohrungen,
- Einrichtungen zugunsten des Bundes und der stationierten Streitkräfte, für die der Bund oder die stationierten Streitkräfte die Kosten zu tragen haben, sowie deren anteilige Kosten an kommunalen Anlagen,
- Betrieb, Instandhaltung und -setzung von Anlagen (Erhaltungsaufwand ATV-DVWK M 807), soweit sich aus Nummer 5.2.1 nichts anderes ergibt,
- Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen, soweit sie nicht in einem räumlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der Anlage oder dem Vorhaben stehen und nach Größe und Ausstattung zwingend erforderlich sind,
- Verwaltungsgebäude,
- Kosten der Erstellung von Zuwendungsanträgen,
- Kapitalbeschaffungskosten,
- Umsatzsteuerbeträge, die der Maßnahmeträger als Vorsteuer abziehen kann,
- Aufwendungen für Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte zur Bauausführung,
- Werkstattausrüstung, Wartungsmaßnahmen,

- Fachliteratur und Kosten, die durch unzureichende Vorarbeiten, mangelhafte Planung, unrichtige Massenansätze, nicht fachgerechte Bauausführung, mangelhafte Unterhaltung sowie unzureichende oder mangelhafte Ausrüstung der Anlage entstehen,
- Kosten für Ersatzinvestitionen bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1.2,
- Kosten für Maßnahmen der Stromerzeugung nach den Nummern 2.1 und 2.2, soweit diese nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden,
- Kosten für regelmäßige Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (Baumschnitt,-pflege und Ersatzpflanzungen, Räumung des Profils und Kolkverbau soweit diese nicht unmittelbare Folge eines Hochwasserereignisses sind),
- Mobile Hochwasserschutzsysteme, Geräte und Material zur Katastrophen- und Gefahrenabwehr,
- Informationsmaterial.

6 VERFAHREN

6.1 Anmeldung neuer Maßnahmen (Gesamtförderantrag) zur Aufnahme in das MIP

Für jede neue Maßnahme ist spätestens bis zum 30. Juni vor Beginn des Jahres, in dem mit der Maßnahme begonnen werden soll, auf dem Dienstweg ausschließlich über das elektronische Fachverfahren MIP-Förderung bei dem für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständigen Ministerium zur Aufnahme in das mittelfristige Investitionsprogramm (MIP) ein Gesamtförderantrag zu stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen in elektronischer Form beizufügen, die die beabsichtigte Maßnahme zutreffend beschreibt, deren finanzielle Auswirkungen darstellen, Angaben zur Entgeltbelastung und dem Entgeltaufkommen enthält, den Beginn und das Ende der Maßnahme beschreibt sowie die erforderlichen Erklärungen enthält.

Dabei ist auch mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe mit einer Zuwendung gerechnet wird (Finanzplanung).

Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag in begründeten Fällen auch die Zulassung des vorzeitigen Vorhabenbeginns im Sinne der Verwaltungsvorschrift nach Nr. 1.3 der VV-LHO zu § 44 Teil II Nr. 1.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung aussprechen, sofern für Baumaßnahmen die erforderliche kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorliegt und die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Der Zuwendungsempfänger trägt in diesen Fällen das Finanzierungsrisiko.

Bei den nach dieser Richtlinie förderfähigen Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. In diesen Fällen ist ein Vorhabenbeginn (Kauf, Auftragsvergabe etc.) ohne ausdrückliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde förderschädlich.

Die bei Hochwasserschäden erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, die in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr getroffen werden, gelten ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens.

Über Änderungen der Grundlagen für die Anmeldung ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Eine Anmeldung neuer Maßnahmen ist nicht erforderlich für

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Grunderwerb),
- unvorhersehbare und unabwendbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen, z.B. Beseitigung von Unwetterschäden),
- Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Umfang bis zu 50.000 EUR,
- Hochwasserschutzkonzepte

Bei Zuwendungen nach Nummer 3.1.2 ist der Zuwendungsempfänger vorab schriftlich gemäß anliegendem Muster (Anlage 4) über die Art und die voraussichtliche Höhe der Zuwendung zu informieren. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung gemäß Anlage 5 beizufügen. In dieser Bescheinigung hat der Antragsteller zusätzlich eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen. Dem Bewilligungsbescheid über eine Zuwendung nach Nummer 3.1.2 ist eine Bescheinigung nach anliegendem Muster (Anlage 6) beizufügen.

6.2 Aktualisierung des Gesamtförderantrags, Aufnahme in das Jahresförderprogramm

Nach Aufnahme einer neuen Maßnahme in das MIP ist der Gesamtförderantrag, der Grundlage für die einzelnen Bewilligungen ist, jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres über das elektronische Fachverfahren MIP-Förderung zu aktualisieren und zu vervollständigen (Aktualisierungsantrag), damit eine Berücksichtigung für das Jahres-Förderprogramm des Folgejahres erfolgen kann.

Mit dem Aktualisierungsantrag sind der oberen Wasserbehörde alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung, insbesondere auch hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Ausgangsdaten, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Gesamtmaßnahme sowie Wirtschaftlichkeit (vgl. Nummer 4.5) sowie für Baumaßnahmen eine auf den Finanzbedarf abgestimmte kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorzulegen. Sofern mit einem weiteren Aktualisierungsantrag eine Erhöhung der Investitionskosten von mehr als 20 v.H. einhergeht, ist es, sofern kein Ausnahmefall nach 4.6 Satz 3 vorliegt, erforderlich, eine auf den geänderten Finanzierungsbedarf angepasste kommunalaufsichtliche Stellungnahme vorzulegen. Auf besondere Anforderung der oberen Wasserbehörde sind Detailpläne und hydraulische Berechnungen den Unterlagen beizufügen.

Soweit von der beabsichtigten Maßnahme wasser- oder abwasserintensive Betriebe betroffen sind, hat der Maßnahmeträger deren wasserwirtschaftliche Kenndaten beizufügen. Auf Anforderung ist die Anmeldung durch geprüfte Betriebsabrechnungen zu ergänzen.

Für jeden Gesamtförderantrag muss zumindest ein Aktualisierungsantrag eingereicht werden.

Eine Berücksichtigung im Jahresförderprogramm kann nur erfolgen, wenn der Maßnahmeträger für die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bis zum 31. Januar eines Jahres die entsprechenden Antragsunterlagen der zuständigen Wasserbehörde vollständig vorgelegt hat und insofern von der rechtlichen Zulässigkeit zum Zeitpunkt der Mittelbewilligung ausgegangen werden kann.

Die Berücksichtigung richtet sich nach dem Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach der von der Bewilligungsbehörde vorzunehmenden Priorisierung nach fachlichen Kriterien.

Der Maßnahmeträger erhält eine Mitteilung, ob und in welchem Umfang eine Berücksichtigung der Maßnahmen entsprechend der vorgenommenen Priorisierung im jeweiligen Jahresförderprogramm erfolgt.

Der Inhalt der über das elektronischen Fachverfahren MIP-Förderung zu stellenden Gesamtförderanträge (Nummer 6.1) und der Aktualisierungsanträge (Nummer 6.2) ergibt sich aus Anlage 1.

6.3 Bewilligung

6.3.1 Zuständige Behörde

Bewilligungsbehörde ist das für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium.

Für die Prüfung der Antragsunterlagen, baufachliche Prüfung (ZBau nach Anlage 1 VV-LHO zu § 44) sowie die nach der Bewilligung der Zuwendungen entstehenden Verwaltungsaufgaben (Prüfung der Auszahlungsanträge, Prüfung der Verwendungsnachweise) ist die obere Wasserbehörde zuständig, soweit sich aus Nummer 6.4.1 nichts anderes ergibt.

In der baufachlichen Prüfung soll insbesondere auch die Bewertung nach den Nummern 4.2, 4.3 und 4.5 dokumentiert werden.

6.3.2 Bescheid

Ist der Zuwendungsempfänger eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, so richten sich Form und Inhalt des Zuwendungsbescheids Nr. 4 der VV-LHO zu § 44 Teil II, für die übrigen Zuwendungsempfänger nach Nr. 4 der VV-LHO zu § 44 Teil I.

Die Zuwendung kann über die Allgemeinen Nebenbestimmungen nach Nr. 5 VV-LHO zu § 44 Teil I oder nach Nr. 5 VV-LHO zu § 44 Teil II hinaus mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, um eine zweckgerechte, wirtschaftliche Ausführung der Maßnahme, insbesondere in technischer Hinsicht, sicherzustellen.

6.4 Auszahlung, Verwendung

6.4.1 Auszahlung

Der Maßnahmeträger beantragt die Auszahlung der Zuwendungen oder von Teilbeträgen der Zuwendungen entsprechend dem tatsächlichen Finanzbedarf auf dem Dienstweg über das elektronische Fachverfahren MIP-Förderung grundsätzlich bei der oberen Wasserbehörde.

Der Mittelabruf für Kassenmittel ist grundsätzlich nur bis zum 15. November des Jahres der Bewilligung möglich. Für Maßnahmen der „Aktion Blau Plus“ kann ein Mittelabruf bis zum 15. November des Folgejahres festgelegt werden.

Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm können bis zum 15. November des dritten Jahres, das auf das Bewilligungsjahr folgt, abgerufen werden.

Sofern Zuwendungen anteilig als Darlehen und Zuschüsse gewährt wurden, kann die Auszahlung nur entsprechend dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verhältnis abgerufen werden.

Bewilligte Zuwendungen, die noch nicht ausgezahlt wurden, können zu jedem Zeitpunkt zurückgemeldet werden. Mit der Rückmeldung kann ein Antrag auf Umbewilligung verbunden werden. Sofern die Rückmeldung nicht bis zum 15. November eines Jahres erfolgt, werden nicht abgerufene Kassenmittel automatisch zurückgemeldet.

Bei Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm (Nummer 5.1) zahlt das für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständige Ministerium die abgefragten Beträge aus (vgl. Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. März 2006, 1013-04331-80). Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für geleistete und geprüfte Zahlungen.

6.4.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb des auf das Jahr der Auszahlung folgenden Kalenderjahres auf dem Dienstweg über das elektronische Fachverfahren MIP-Förderung gegenüber der zuständigen oberen Wasserbehörde zu führen.

Die Anerkennung von Mehrkosten wird erst mit dem Schlussverwendungsnachweis geprüft.

Festgestellte Minderkosten können nicht durch Mehrkosten bei anderen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Bei Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Festbetragsfinanzierung als auch zur Anteilsfinanzierung bis 100.000 EUR gewährt wurden, genügt in geeigneten Fällen als Verwendungsnachweis eine Erklärung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin bzw. des Landrats oder der Landrätin, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Dabei sind die Höhe der förderfähigen Kosten und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Beiträgen und Zuwendungen aus Mitteln der Wasserwirtschaft) anzugeben. Die Erklärung muss außerdem folgende Bestätigung beinhalten: „Die Bestimmungen des § 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt“. Bei Vorhaben juristischer Personen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, ist die Bestätigung von dem Zuwendungsempfänger abzugeben, der für die Entgegennahme der Zuwendungen zuständig ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und sonstige Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden.

Bei Nichteinhaltung der Vorlagetermine bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

Anträge auf weitere Förderung werden nur dann bearbeitet und dem für die wasserwirtschaftliche Förderung zuständigen Ministerium zur Bewilligung vorgelegt, wenn der Antragsteller mit der Vorlage der Verwendungsnachweise nicht in Verzug ist.

Im Falle der Nummer 3.1.1.2 kann der Verwendungsnachweis einheitlich vom Träger der überörtlichen oder gemeinschaftlichen Anlage erstellt werden.

Der Inhalt der über das elektronischen Fachverfahren MIP-Förderung zu stellenden Auszahlungsanträge (6.4.1) und Verwendungsnachweise (6.4.2) ergibt sich nach den Anlagen 2 und 3.

6.5 Rückforderung

Ergänzend zu Nr. 8 der VV-LHO zu § 44 Teil I und Nr. 8 der VV-LHO zu § 44 Teil II gilt, dass die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn geförderte Anlagen nicht in einem den Regeln der Technik entsprechenden Zustand erhalten werden oder die Voraussetzungen nach Nummer 3.1.2 nicht mehr gegeben sind.

Eine Zuwendung kann auch zurückgefordert werden, wenn die Anforderungen an die Kostendeckung nach 4.4.1 nicht eingehalten werden.

Von Rückforderungen wird abgesehen, wenn seit Inbetriebnahme

- bei geförderten Bauten und Grundstücken zwölf Jahre,
- bei geförderten technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten fünf Jahre vergangen sind.

7 INKRAFTTRETEN

Vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift ausgesprochene Bewilligungen bleiben unberührt.

Maßnahmen, die bereits gebilligt sind, können bis zum 31. Dezember 2018 nach Maßgabe (Höhe und Umfang der Förderung) der bisherigen Verwaltungsvorschrift gefördert werden, sofern dies für den Maßnahmeträger von Vorteil ist.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 20. Juni 2013 (MinBl. S.170) außer Kraft.



ANLAGEN



ANLAGE 1

Inhalt der Anträge des elektronischen Fachverfahrens MIP-Förderung

I. Gesamtförderantrag/Aktualisierungsantrag auf Gewährung einer Zuwendung

- 1 Allgemeine Daten
 - 1.1 Antragsteller
 - 1.2 Name der Maßnahme
 - 1.3 Maßnahmeart (Schlüsselliste)
 - 1.4 GIS-Verortung
 - 1.5 Bezug zu weiteren Wasserkörpern
 - 1.6 Bemerkungen
- 2 Zusammenfassende Kurzbeschreibung der Maßnahme
- 3 Finanzplanung
 - 3.1 Daten zur Beurteilung der Entgeltbelastung (nur bei Maßnahmeart 1 und 2) Entgeltbedarf (EGB I), Entgeltbedarf (EGB II), Entgeltaufkommen, Jahresabschluss
 - 3.2 Baubeginn, Bauende
 - 3.3 Investitionskosten, Leistungen Dritter, nicht zuwendungsfähige Kosten, beantragte Zuwendung
 - 3.4 Ergänzende Erklärungen zur beantragten Zuwendung
- 4 Erklärungen
 - 4.1 Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - 4.2 Erklärung, dass für Planungsleistungen/Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte (209.000 EUR/5.225.000 EUR) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) beachtet wird, und ihm bekannt ist, dass bei Verstößen ein Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben und insoweit zurückgefordert werden kann
 - 4.3 Erklärung, dass vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides keine Lieferungs- und Leistungsverträge geschlossen werden
 - 4.4 Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen nach Nummer 4.4 Fö-RiWWV erfüllt sind

- 4.5 Erklärung, dass die in dem Antrag (einschl. Unterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind
- 4.6 Erklärung, dass die subventionserheblichen Tatsachen (nach § 1 Landes- subventionsgesetz- SubvG- i.V.m. § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz-SubvG) und die Strafbarkeit nach § 264 StGB bekannt sind
- 4.7 Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- 4.8 Antrag für eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nach der Nr. 1.3 der VV-LHO zu §44 Teil II
- 5 Erklärungen zur Kommunalaufsichtlichen Stellungnahme (Erforderlichkeit, Vorlagetermin, Vorbehalte, Auflagen)
- 6 Erklärungen zu wasserrechtlichen Zulassungen (Erforderlichkeit, Vorlagetermin, Angaben zu Wasserrechten)
- 7 Erforderliche Anlagen
 - 7.1 Prüfbericht Wirtschaftsprüfer (nur bei Maßnahmeart 1 und 2), gemäß Anlage 3 und 4 FöRiWWV
 - 7.2 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme
 - 7.3 Übersichtsplan, Lageplan
 - 7.4 Erläuterungsbericht
 - 7.5 Kostenplan
 - 7.6 Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit
 - 7.7 Bericht über den Stand der erforderlichen rechtlichen Zulassungen
 - 7.8 Angabe des Vergabeverfahrens
 - 7.9 Durchgeführte Unterhaltungsarbeiten
- 8 Kenndaten der wasser- und abwasserintensiven Betriebe

II. Inhalt des Auszahlungsantrags (elektronisches Fachverfahren MIP-Förderung)

- 1 Auszahlungsantrag
 - 1.1 Maßgeblicher Zuwendungsbescheid
 - 1.1 Im aktuellen Haushaltsjahr geförderte Kosten
 - 1.2 Summe der förderfähigen Ausgaben
 - 1.3 Voraussichtlich innerhalb der nächsten zwei Monate anfallende förderfähige Kosten
 - 1.4 Besondere Absetzungen

- 1.5 Förderfähige Ausgaben, zu denen die Auszahlung beantragt wird
- 1.6 Beantragte Auszahlung

2 Ausgabenliste

- 2.1 Auflistung der einzelnen Ausgaben (Datum, Rechnungssteller, Zahlungsgrund, Betrag, Auszahlungskategorie)
- 2.2 Ergänzende Dokumente

3 Erklärungen, dass

- 3.1 die in den Bauplänen und beiliegendem Bestandslageplan der ausgeführten Maßnahme enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen.
- 3.2 die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet sind.
- 3.3 die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.
- 3.4 die Angaben über die Baumaßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

III. Inhalt des Verwendungsnachweises (elektronisches Fachverfahren MIP-Förderung)

1 Erhaltene Zuwendungen

- 2 Auflistung der einzelnen Ausgaben (Tag der Zahlung, Rechnungssteller, Zahlungsgrund, Betrag, Auszahlungskategorie)

3 Erklärungen, dass

- 3.1 die in den Bauplänen und beiliegendem Bestandslageplan der ausgeführten Maßnahme enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen.
- 3.2 die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet sind.
- 3.3 die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt, die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden
- 3.4 die Angaben über die Baumaßnahmen, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig und belegt sind.

4 Ergänzende Dokumente

ANLAGE 2

Daten zur Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens für den Bereich Wasserversorgung

1. Bezeichnung des Einrichtungsträgers:
2. Gemeindegeschlüssel-Nr.:
 Einwohnerzahl ¹⁾:
- Jahresabschluss
zum 31.12.**
3. Verkaufte Frischwassermenge insgesamt m³
4. - davon Sonderabnehmer ²⁾ m³
5. - davon Einwohner und übriges Gewerbe (Zeile 3 J. Zeile 4) m³

Beiträge und ähnliche Entgelte (Empfangene Ertragszuschüsse) laut geprüftem Jahresabschluss

	Zum 1.1.	
	Zuführungsbeträge EUR*)	Restbuchwerte EUR*)
6. - von Sonderabnehmern
7. - von anderen insgesamt
8. Bestehen Forderungen aus der Veranlagung von empfangenen Ertragszuschüssen (unverzinsliche)	ja	Nein
Wenn ja: in Höhe von EUR zum 1. Januar		
9. Sind Gewinne oder Überschüsse gemäß 4.4.1 der Förderrichtlinie abgeführt worden?	ja	nein
Wenn ja, sind diese wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt worden?	ja	nein
10. Ist in den letzten zehn Jahren Eigenkapital zurückgezahlt worden, ohne dass dieses wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt wurde?	ja	nein

Angaben aus Wirtschaftsplan	Aufwendungen/ Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen/ Erträge	Kosten/ Erlöse
Zwischenabschluss
Jahresabschluss zum 31.Dezember.....	1	2	3
	EUR ^{*)}	EUR ^{*)}	EUR ^{*)}
I. Entgeltbedarf			
Aufwendungen			
11. Materialaufwand			
12. Personalaufwand			
13. Abschreibungen ³⁾			
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
17. 7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres ⁴⁾			
18. Aufwendungen aus Verlustübernahme			
19. Außerordentliche Aufwendungen			
20. Sonstige Steuern			
21. Summe Aufwendungen			
abzüglich sonstige Erträge und Deckungsbeiträge			
22. Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG ^{5) 6)}			
23. Aktivierte Eigenleistungen ⁷⁾			
24. Sonstige Erträge ⁸⁾			
<u>Sonderabnehmer</u>			
25. Laufende Kostenerstattungen ⁹⁾			
26. Auflösung Ertragszuschüsse ⁹⁾			
27. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
<u>Baulückengrundstücke</u>			
28. Wiederkehrender Beitrag			
29. Auflösung Ertragszuschüsse ⁹⁾			
30. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁴⁾			
31. <u>Entgeltbedarf I</u>			
32. Konzessionsabgabe			
33. Jahresüberschuss			
34. Eigenkapitalzinsen ¹⁰⁾			
35. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ¹¹⁾			
36. <u>Entgeltbedarf II</u>			
<u>Entgeltaufkommen</u>			
<u>Laufende Entgelte</u>			
37. - Mengengebühren / -preise			
38. - Wiederkehrende Beiträge, Grundgebühren/-preise			
<u>Einmalige Entgelte</u>			
39. - Auflösung Ertragszuschüsse ⁹⁾			
40. - 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁴⁾			
41. <u>Summe Entgeltaufkommen</u>			

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Entgeltpflichtiger Frischwasserverbrauch (Seite 1 Zeile 5)
für das Jahr

..... m³

	EUR *)	EUR/m ³ *)
Entgeltbedarf II		
Entgeltbedarf I (für die Förderung maßgeblich)		
Entgeltaufkommen		
	%	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)		

*) In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Fußnoten

- ¹⁾ Einwohnerzahl gemäß Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) zum 1. Januar des Jahres.
- ²⁾ Soweit nicht förderungsfähige wasserintensive Abnehmer (Nummer 5.2.2 FöRiWWW) vorhanden sind, sind diese auf einem gesonderten Blatt aufzuführen. Über die finanzielle Behandlung ist kurz zu berichten.
- ³⁾ Als Abschreibungen werden im Entgeltbedarf die im Anlagennachweis des Trägers ausgewiesenen Beträge ohne die außerordentlichen Abschreibungen und die Erhöhungen durch degressive Abschreibungen berücksichtigt. Als Abschreibungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungswerte anzusetzen. Abschreibungen, die die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gesamtanlage (max. 5 v.H.) überschreiten, bleiben außer Ansatz.
Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse an Zweckverbände mit Teilfunktion und Verbände nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände werden berücksichtigt, nicht dagegen Abschreibungen, die in Umlagen an Verbände abgeführt werden (Ausnahmen im Einzelfall bei länderübergreifenden Zweckverbänden).
- ⁴⁾ Unverzinsliche Forderungen aus einmaligen Beiträgen / Baukostenzuschüssen sind mit 7 % zu verzinsen und als Korrekturbetrag abzuziehen. Eine Korrektur der Beitragsauflösung / Auflösung Baukostenzuschüsse kann unterbleiben.
- ⁵⁾ Unter Umsatzerlöse der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Formblatt 4 -Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung erfasst.
- ⁶⁾ Einschließlich der Zuführungen zur allgemeinen Rücklage aufgrund von Selbsthalten der Einrichtungsträger (vergleiche Fußnote 5 zu Formblatt 1 Bilanz –Anlage 1 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung).
- ⁷⁾ Posten 3 der GuV-Rechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.
- ⁸⁾ Posten 2, 4, 10, 11, 12, 16, 18 nach der GuV-Rechnung gemäß Formblatt 4 -Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.
- ⁹⁾ Anzusetzen sind die satzungsmäßigen Entgelte.
- ¹⁰⁾ Als Eigenkapitalzinsen können 1,8 v.H. vom jeweiligen Restbuchwert des Anlagevermögens angesetzt werden, soweit sie nicht nach dem tatsächlichen Eigenkapital berechnet werden (§ 8 Abs. 3 KAG).
- ¹¹⁾ Bei einem Entgeltbedarf I unter 1,10 EUR/m³ ist mindestens die Eigenkapitalverzinsung zuzüglich der Belastung des Eigenkapitalzinses mit Steuern vom Einkommen und vom Ertrag bis zu 1,10 EUR/m³, höchstens jedoch die volle Eigenkapitalverzinsung anzusetzen. Ansonsten sind die Eigenkapitalzinsen bis zur Höhe des ordentlichen Betriebsergebnisses zu berücksichtigen. Entsprechend sind die tatsächlich zu zahlenden Steuern maßgebend.

ANLAGE 3

Daten zur Beurteilung des Entgeltbedarfs und des Entgeltaufkommens für den Bereich Abwasserbeseitigung

1. Bezeichnung des Einrichtungsträgers:
2. Gemeindegeschlüsselnummer:
Einwohnerzahl ¹⁾:
3. Schmutzwassermenge insgesamt
4. - davon aus Haushalten ²⁾
5. - verbleibende Schmutzwassermenge
6. - davon Schmutzwassermenge von nicht förderfähigen Einleitern (Nummer 5.2.2 FöRiWWV) ³⁾
7. Regelung der Fäkalschlammabeseitigung ⁴⁾:
8. Beiträge und ähnliche Entgelte (Empfangene Ertragszuschüsse) laut geprüftem Jahresabschluss

Jahresabschluss
zum 31.12.
..... m³
..... m³
..... m³
..... m³

	Zum 1. 1. Zuführungsbeträge EUR*)	Restbuchwerte EUR*)
9. - von Haushalten ⁵⁾
10. - von Sondereinleitern
11. - von übrigen Entgeltsschuldern ⁶⁾
12. - für Baulückengrundstücke
13. - für oberirdische Gewässer und Außen- gebietsentwässerung
14. S u m m e 9 – 13
15. - für Gemeinde-/Stadtstraßen
16. - für klassifizierte Straßen
17. S u m m e 15 – 16
18. G e s a m t s u m m e
19. Bestehen Forderungen aus der Veranlagung von Empfangenen Ertragszuschüssen (unverzinsliche) wenn ja: in Höhe von EUR..... zum 1. Januar	ja	Nein
20. Sind Gewinne oder Überschüsse gemäß 4.4.1 der Förderrichtlinie abgeführt worden? Wenn ja, sind diese vollständig wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt worden?	ja ja	nein nein
21. Ist in den letzten zehn Jahren Eigenkapital zurückgezahlt worden, ohne dass dieses wieder in die Einrichtungen (Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung) eingelegt wurde?	ja	nein

Angaben aus Wirtschaftsplan	Aufwendungen/ Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer- gewöhnliche Aufwendungen/ Erträge	Kosten/ Erlöse
Wirtschaftsplan	1	2	3
Zwischenabschluss	EUR	EUR	EUR
Jahresabschluss zum 31.12.			
I. <u>Entgeltbedarf</u>			
<u>Aufwendungen</u>			
22. Materialaufwand			
23. Personalaufwand			
24. Abschreibungen ⁷⁾			
25. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
26. Abschreibungen auf Finanzanlagen			
27. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
28. 7 % kalkulatorische Zinsen für Empfangene Ertragszuschüsse zu Beginn des Wirtschaftsjahres ^{8) 9)}			
29. Außerordentliche Aufwendungen			
30. Sonstige Steuern			
31. Summe Aufwendungen / Kosten abzüglich sonstige Entgelte und Deckungsbeiträge			
32. Straßenbaulastträger - Laufende Erstattung von Bund, Land, Kreis - Laufende Erstattung von Gemeinden / Stadt - Auflösung Ertragszuschüsse - 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁹⁾			
33. Selbstbehalte des Einrichtungsträgers gemäß § 8 (4) KAG ¹⁰⁾ - Oberirdische Gewässer und Außengebietsentwässerung - Ungenutzte Kapazitäten - Auflösung Ertragszuschüsse - 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ⁹⁾			
34. Aktivierte Eigenleistungen			
35. Erträge von Dritten			
36. Sonstige Erträge ¹¹⁾			
37. Entgeltbedarf			
38. abzüglich Entgeltaufkommen (Zeile 61) ohne Eigenkapitalzinsanteil ¹⁵⁾			
39. Entgeltbedarf I Einwohner ohne Eigenkapitalzins			
40. Eigenkapitalzinsen ¹²⁾			
41. abzüglich Eigenkapitalzinsanteil, soweit er nicht auf Haushalte entfällt			
42. Entgeltbedarf II Einwohner			

	Erträge gemäß Gewinn- und Verlustrechnung	aperiodische und außer-gewöhnliche Erträge	Erlöse

	1	2	3
	EUR	EUR	EUR
II. Entgeltaufkommen Einwohner, Haushalte Schmutzwasser			
43. - Wiederkehrender Beitrag / Grundgebühr			
44. - Mengengebühr ²⁾			
45. - Abwasserabgabe ¹⁴⁾			
Oberflächenwasser			
46. - Wiederkehrender Beitrag / Gebühren ¹⁵⁾			
47. Auflösung Ertragszuschüsse ⁸⁾			
48. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ^{8) 9)}			
49. Summe Entgeltaufkommen, Einwohner, Haushalte Übrige Entgeltsschuldner Schmutzwasser			
50. - Wiederkehrender Beitrag / Grundgebühr			
51. - Mengengebühr			
52. - Abwasserabgabe ¹⁴⁾			
53. - Zusatzgebühr Weinbau			
Oberflächenwasser			
54. - Wiederkehrender Beitrag / Gebühren ¹⁵⁾			
Sondervertragspartner			
55. Laufende Kostenerstattungen			
56. Auflösung Ertragszuschüsse ⁸⁾			
57. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse ^{8) 9)}			
Baulückengrundstücke ¹⁶⁾			
Wiederkehrende Beiträge			
58. - Schmutzwasser			
59. - Oberflächenwasser			
60. Auflösung Ertragszuschüsse			
61. 7 % kalkulatorische Zinsen Ertragszuschüsse			
62. Summe Entgeltaufkommen übrige Entgeltsschuldner und Baulückengrundstücke			
63. Summe Entgeltaufkommen			

Vergleich von Entgeltbedarf und Entgeltaufkommen

Einwohner ¹⁾ 1. Januar
abzüglich Anzahl der Einwohner in befreiten landwirtschaftlichen Betrieben
abzüglich sonstiger auf Antrag befreiter Personen
entgeltspflichtige Einwohner	<u>.....</u>

	EUR	EUR/E
Entgeltbedarf II		
Entgeltbedarf I (für die Förderung maßgeblich)		
Entgeltaufkommen		
	%	
Prozentuales Verhältnis Entgeltaufkommen / Entgeltbedarf I (Kostendeckungsumfang)		

Fußnoten

- ¹⁾ Einwohnerzahl gemäß Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG) zum 1. Januar des Jahres.
- ²⁾ Aus Vereinfachungsgründen und Gründen der Gleichbehandlung kann pauschal von einer Schmutzwassermenge je Einwohner von 35 m³ ausgegangen werden. Bei einem satzungsmäßigen Verzicht auf eine pauschale Absetzung von 10 % der maßgeblichen Menge, kann von einer Schmutzwassermenge je Einwohner von 38 m³ ausgegangen werden. Die Schmutzwassermenge aus Gewerbe, Weinbau, Weinhandel und öffentlichen Einrichtungen kann zusammengefasst als Differenzgröße zwischen abgerechneter Schmutzwassermenge insgesamt und der Schmutzwassermenge aus Haushalten errechnet werden. Darüber hinaus steht es jedem Einrichtungsträger frei, die Abwassermenge genau nachzuweisen. Dabei sind bei allen Gebührenabrechnungen, die nicht ausschließlich häusliches Abwasser betreffen, 35 m³ pro Einwohner und Jahr als häusliches Abwasser anzusehen und die übersteigenden Abwassermengen dem Gewerbe bzw. Dienstleistungsbetrieben zuzuordnen. Diese Regelung wurde und wird auch künftig dort praktiziert, wo gewerbliches Abwasser gewichtet wird.
Soweit nicht förderungsfähige Einleiter nach Nummer 5.2.2 FöRIWWV (z.B. Einrichtungen des Bundes und der Stationierungsstreitkräfte sowie Einleiter mit mehr als 1 % der Anlagenkapazität, mindestens aber 100 E + EGW) vorhanden sind, ist diese Schmutzwassermenge grundsätzlich gesondert anzugeben.
- ³⁾ Soweit nicht förderungsfähige Einleiter (Nummer 5.2.2 FöRIWWV) vorhanden sind, sind diese auf einem gesonderten Blatt mit Angaben über Art und Menge des Abwassers aufzuführen. Über die finanzielle Behandlung ist kurz zu berichten.
- ⁴⁾ Mögliche Alternativen sind:
- Entleerung der Gruben und Hauskläreinrichtungen durch den Einrichtungsträger, Unterhaltungs- und Baulast auf den Grundstückseigentümer übertragen;
 - Entleerung und Unterhaltung der Gruben und Hauskläreinrichtungen durch den Einrichtungsträger, Baulast auf den Grundstückseigentümer übertragen;
 - Entleerung, Unterhaltung und Baulast durch den Einrichtungsträger.
- ⁵⁾ Aufteilung des Aufkommens aus Beiträgen/Baukostenzuschüssen:
Das Beitragsaufkommen von Sondergebieten und aus Sonderverträgen ist abzuziehen. Danach ist das Aufkommen von öffentlichen und sonstigen Dienstleistungsbetrieben zu ermitteln, indem der Restbetrag im Verhältnis der Bruttoflächen der
Wohn- und Wohnmischgebiete einerseits
(= Anteil Haushalte)
und
Gewerbe- und Industriegebiete sowie öffentlichen Flächen andererseits
(= Anteil übrige)
aufgeteilt wird. Bei Neuveranlagung ist einzeln zuzuordnen.
- ⁶⁾ Als übrige sind Industrie, Gewerbe, Weinbau, Weinhandel sowie öffentliche und sonstige Dienstleistungsbetriebe zu verstehen.
- ⁷⁾ Als Abschreibungen werden im Entgeltbedarf die im Anlagennachweis des Trägers ausgewiesenen Beträge ohne die außerordentlichen Abschreibungen und die Erhöhungen durch degressive Abschreibungen berücksichtigt. Als Abschreibungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungswerte anzusetzen.

Abschreibungen, die die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Gesamtanlage (max. 3 v.H.) überschreiten, bleiben außer Ansatz.

Abschreibungen auf Baukostenzuschüsse an Zweckverbände mit Teilfunktion und Verbände nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände werden berücksichtigt, nicht dagegen Abschreibungen, die in Umlagen an Verbände abgeführt werden (Ausnahmen im Einzelfall bei länderübergreifenden Zweckverbänden).

- 8) Berichtigung entsprechend der Kürzungen für Hausanschlüsse sowie Hauskläreinrichtungen und Abwassergruben im Grundstück bei den anzusetzenden Abschreibungen.
- 9) Unverzinsliche Forderungen aus Empfangenen Ertragszuschüssen sind mit 7 % zu verzinsen und als Korrekturbetrag abzuziehen. Eine Korrektur der Beitragsauflösung kann unterbleiben.
- 10) Unter Umsatzerlöse der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung erfasst.
- 11) Posten 2, 4, 10, 11, 12, 16, 18 nach der GuV-Rechnung gemäß Formblatt 4 - Anlage 4 zur Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.
- 12) Als Eigenkapitalzinsen können 1,6 v.H. vom jeweiligen Restbuchwert des Anlagevermögens angesetzt werden, soweit sie nicht nach dem tatsächlichen Eigenkapital berechnet werden.
- 13) Berechnung des enthaltenen Eigenkapitalzinses
(Entgeltaufkommen *J.* Entgeltbedarf)

$$\begin{array}{l} \text{(Summe lfd. Entgeltaufkommen übrige Entgeltsschuldner und)} \\ \text{(Baulückengrundstücke Schmutzwasser und Oberflächenwasser)} \\ \times \left(\frac{\text{-----}}{\text{(Summelfd. Entgeltaufkommen Schmutzwasser}} \right. \\ \left. \text{und Oberflächenwasser)} \right) \end{array}$$

Der in Zeile 37 einzusetzende Betrag errechnet sich dann wie folgt:

$$\text{Zeile 61 J.} \left[\frac{\text{(49 bis 54 + 57 + 58)}}{\text{(Zeilen 62 J. 36)} \times \left(\frac{\text{-----}}{\text{(42 bis 45 + 49 bis 54 + 57 + 58)}} \right)} \right]$$

- 14) Soweit gesondert ausgewiesen, die gesamte Abwasserabgabe, andernfalls nur die Abwasserabgabe der Kleineinleiter.
- 15) Bei Flächenmaßstäben erfolgt die Zuordnung nach der überwiegenden Nutzung.
- 16) Anzusetzen sind die satzungsmäßigen Entgelte.

ANLAGE 4

**Mitteilung gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006
der Kommission vom 15. Dezember 2006
über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen**

für _____ (Zuwendungsempfänger)

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, Ihnen eine „De-minimis“-Beihilfe zu gewähren.
Die voraussichtliche Höhe der Beihilfe wird _____ EUR betragen.

Bitte füllen Sie die beigefügte Erklärung auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe aus und lassen Sie mir diese zeitnah unterschrieben zukommen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

ANLAGE 5

Unternehmen: _____

Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe (Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen)

Zu beachtende Erläuterungen:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind unter „De-minimis“-Beihilfen staatliche Beihilfen bis zu 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Gemäß der genannten Verordnung sind die Bewilligungsbehörden verpflichtet, vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen zu verlangen und die Kumulierbarkeit mit anderen staatlichen Beihilfen zu überprüfen.

Ich erkläre, dass mir im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren über die beantragte „De-minimis“-Beihilfe für dieselben förderbaren Kosten hinaus

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen
- „De-minimis“-Beihilfen gemäß der beigefügten aktuellen „De-minimis“-Bescheinigung
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen

im Sinne der bereits genannten Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 gewährt wurden (von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet):

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürg- schaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Darüber hinaus habe ich im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren

- keine weiteren „De-minimis“-Beihilfen beantragt.
- die nachstehend aufgeführten „De-minimis“-Beihilfen beantragt, die noch nicht bewilligt wurden:

Datum des Förderantrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Ich verpflichte mich, Änderungen der vorgenannten Angaben der die Beihilfe gewährenden Stelle mitzuteilen, sofern sie mir vor der Zusage für die hier beantragte Förderung bekannt werden.

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers)

ANLAGE 6

Muster „De-minimis“-Bescheinigung

für _____ (Zuwendungsempfänger)

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen handelt es sich bei der bewilligten Zuwendung um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne dieser Verordnung.

Danach beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 EUR. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als „De-minimis“-Beihilfen nach der o. g. Verordnung gewährt wurden.

Wird die Beihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form (z. B. Darlehen, Kapitalzuführungen, Bürgschaften) gewährt, so ist das Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe maßgeblich.

Nach Ihren Angaben wurden Ihrem Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt, die als solche in der jeweiligen „De-minimis“-Bescheinigung bezeichnet wurden:

Datum des Zuwendungsbescheides/-vertrages	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber) Aktenzeichen bitte angeben	Form der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in EUR	Subventionswert in EUR

Nach Abzug der Subventionswerte bereits erhaltener Beihilfen vom Schwellenwert 200.000 EUR verbleibt eine Restfördermöglichkeit in Höhe von _____ EUR.

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- zehn Jahre vom Empfänger aufzubewahren,
- auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern,
- bei dem künftigen Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Beschreibung der erzielten Erfolge

Anhang

Fotodokumentation vorher:

Fotodokumentation nachher:

(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift der Antragstellerin/
des Antragstellers)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz

Poststelle@mueef.rlp.de
www.mueef.rlp.de

<http://twitter.com/UmweltRLP>
<http://www.facebook.com/UmweltRLP>

